

DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Stellungnahme

(Stand: 25.09.2024)

zum Entwurf der Bundesregierung

eines

Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im
Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen
(Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)



Diskutieren, entscheiden, handeln.

Inhalt

Kernbotschaften.....	2
Grundlegende Bewertung.....	4
Detailbewertung ausgewählter Maßnahmen	10
1. Maßnahmen zur kurzfristigen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser	10
2. Einführung einer Krankenhausplanung anhand bundeseinheitlicher Leistungsgruppen nach NRW-Vorbild	12
3. Einführung einer Vorhaltefinanzierung	21
4. Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen	27
5. Ambulante Behandlung durch Krankenhäuser	30
6. MD-Prüfungen in Krankenhäusern	31
7. Einrichtung eines Transformationsfonds.....	35
8. Förderung digital gestützter Kooperationsstrukturen.....	37
9. Streichung der planungsrelevanten Qualitätsindikatoren.....	38
10. Klarstellung der Berücksichtigungsfähigkeit von ausländischen Pflegekräften im Pflegebudget.....	39
Weiterer, dringender gesetzlicher Handlungsbedarf.....	40
I. Parallelstrukturen konsequent abschaffen.....	40
II. Notfallbehandlung von Personen mit unklarem bzw. keinem Versichertenstatus sachgerecht finanzieren.....	40
III. Korrektur des Systems der krankenhausesindividuellen, quartalsbezogenen Prüfquote	42
IV. Erweiterung des Kataloges gesetzlicher Fälle einer zulässigen Rechnungskorrektur	43
V. Erbringung von ambulanten Operationsleistungen außerhalb des zugelassenen Krankenhausstandorts ermöglichen	43
VI. Erbringung von ambulanten Operationsleistungen außerhalb des stationären Versorgungsauftrages eines Krankenhauses	44
VII. Einbeziehung der Krankenhäuser in die Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung („Blankoverordnung“)	44
VIII. Erhöhung des Zuschlags zur Befüllung der ePA.....	45

Kernbotschaften

Insbesondere die nicht refinanzierten Kostensteigerungen der Jahre 2022 und 2023 haben die **wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser** massiv verschärft. Wenn 80 Prozent der Standorte dauerhaft rote Zahlen schreiben, muss man davon ausgehen, dass ein Versagen des Finanzierungssystems die Ursache ist. Der Bund muss deshalb seiner Verantwortung für eine auskömmliche Refinanzierung der Betriebskosten wieder gerecht werden. Zwingend notwendig ist vor allem ein umfassender Inflationsausgleich für die Jahre 2022 und 2023 und die vollständige Refinanzierung der Personalkostensteigerungen. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen sind absolut unzureichend, da sie nur zukünftige Kostensteigerungen erfassen und die entstandene Lücke zwischen Kosten und Erlösen aus den letzten Jahren völlig außer Acht lassen.

Die Krankenhäuser begrüßen die Einführung einer **Krankenhausplanung anhand bundeseinheitlicher Leistungsgruppen** ausdrücklich. Dabei ist allerdings zunächst die NRW-Leistungsgruppensystematik 1:1 („NRW pur“) umzusetzen. Die geplante kurzfristige Einführung von fünf zusätzlichen Leistungsgruppen, die Ergänzung der NRW-Qualitätskriterien um neue Mindestvorhaltezahlen und erhöhte Vorgaben für die Vorhaltung von Fachärztinnen und Fachärzten sind nicht mit der NRW-Leistungsgruppensystematik zu vereinbaren und sind in ihren Auswirkungen auf die Versorgungslandschaft nicht im Ansatz abzuschätzen. Aus diesem Grund fordern wir in einer ersten Phase die bundesweite Umsetzung der Krankenhausplanung nach dem Vorbild NRW bis Ende 2026. Auf Basis einer ersten Evaluation der bis dahin erreichten Planungsziele sind mögliche weitere Schritte zwischen Bund und Ländern abzustimmen.

Die geplante **Vorhaltevergütung** verursacht massiven Bürokratieaufwand, erreicht aber die wesentlichen politischen Ziele (Entökonomisierung, Existenzsicherung, Entbürokratisierung, Spezialisierung) nachweislich nicht. Sie baut auf dem aktuell unzureichenden Finanzierungsvolumen auf und verteilt bestehende Mittel, die schon heute nicht die Kostenstrukturen abbilden, lediglich um. Wir fordern deshalb, wesentliche Strukturkosten in 2025 und 2026 zunächst über bereits etablierte Finanzierungsinstrumente (Sicherstellungszuschlag, Notfallstufenzuschlag, Zentrumszuschlag) auszugleichen. Für die Zeit ab 2027 sollte gemeinsam mit den Akteuren der Selbstverwaltung eine tragfähige und zielgenaue Methode der Strukturkostenfinanzierung entwickelt werden.

Das Potential **sektorenübergreifender Versorgungseinrichtungen** wird mit den geplanten Maßnahmen nicht ausgeschöpft. Die Regelungen zur Finanzierung sind unzureichend. Tatsächlicher Aufwand und die Strukturkosten dieser besonderen Krankenhäuser (regionale Gesundheitszentren) müssen abgebildet werden. Für eine verlässliche Absicherung sektorenübergreifender Versorger fehlt aufgrund teilweiser zeitlicher Befristung wesentlicher Versorgungsaufgaben die Planungssicherheit. Zwingend notwendig ist ein breit aufgestellter Instrumentenkasten, mit dessen Hilfe die Verantwortlichen vor Ort intelligente Lösungen zur Gewährleistung einer wohnortnahen sektorenübergreifenden Versorgung entwickeln können.

Zentrales Element für einen wirksamen und nachhaltigen Strukturwandel ist der **Transformationsfonds**. Eine Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe bundesseitig ausschließlich aus GKV-Mitteln anstelle von Steuermitteln ist ordnungspolitisch fragwürdig. Die Krankenhäuser sprechen sich dafür aus, den Transformationsfonds nach dem Vorbild des Modernisierungsprogrammes Ost mit einer Drittfinanzierung durch Bund, Länder und Krankenkassen auszugestalten.

Bislang schafft das Gesetz einen massiven **Bürokratieaufbau** und keine Entbürokratisierung. Krankenhäuser müssen wirksam entlastet werden statt immer wieder mit neuen Pflichten Personal, welches dringend für die Patientenversorgung benötigt wird, versorgungsfern zu binden. Wir fordern konsequente Schritte zur Deregulierung und Entbürokratisierung.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene **Weiterentwicklung der MD-Prüfungen** bleibt deutlich hinter den Erwartungen der Krankenhäuser zurück. Zwingend notwendig ist eine umfassende Entschlackung des derzeitigen Prüfungs- und Kontrollregimes.

Grundlegende Bewertung

Eine gute ambulante und stationäre medizinische Versorgung ist eines der zentralen Elemente der staatlichen Daseinsvorsorge. Angesichts des steigenden Versorgungsbedarfs einer immer älter werdenden Bevölkerung und des zunehmenden Fachkräftemangels ist jedoch absehbar, dass die medizinische Versorgung vor allem auch in dünn besiedelten Regionen Deutschlands ohne entschlossenes politisches Handeln nicht länger wohnortnah gewährleistet werden kann. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) mahnt eine grundlegende Reform der Krankenhausstrukturen und der Krankenhausfinanzierung daher schon seit Langem an und hat der Bundesregierung wiederholt angeboten, aktiv an einer umfassenden Krankenhausreform mitzuwirken und den erforderlichen Strukturwandel der Krankenhauslandschaft konstruktiv zu begleiten. Die im Juli 2023 zwischen Bund und Ländern erzielte Einigung, dass die Krankenhausplanung in Zukunft nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens anhand bundeseinheitlicher Leistungsgruppen erfolgen und das DRG-System durch eine leistungsmengenunabhängige Vorhaltefinanzierung ergänzt werden soll, bewertete die DKG vor diesem Hintergrund als wichtigen Meilenstein in Richtung einer bedarfsgerechten Krankenhausstruktur.

NRW-Leistungsgruppensystematik „pur“ umsetzen

Der nun vorliegende Regierungsentwurf eines Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) setzt die zwischen dem Bund und den Ländern erzielte Verständigung jedoch nur teilweise um. Absolut unverständlich ist insbesondere, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in seinem Entwurf für den Start der neuen Krankenhausplanung lediglich im Ansatz auf die in Nordrhein-Westfalen (NRW) entwickelte **Leistungsgruppensystematik** zurückgreift. Die im Regierungsentwurf vorgenommene Ausweitung der 60 NRW-Leistungsgruppen um fünf zusätzliche Leistungsgruppen, neue Indikationsbereiche für die „chirurgische“ Onkologie, die Ergänzung der NRW-Qualitätskriterien um neue Mindestvorhaltezahlen und die deutliche Erhöhung der Zahl der vorzuhaltenden Fachärztinnen und Fachärzte entsprechen nicht dem NRW-Konzept, sind kontraproduktiv und in ihren Auswirkungen auf die derzeitigen Versorgungsstrukturen nicht im Ansatz abzuschätzen. Die Mindestvorhaltezahlen und der zu deren Bestimmung vorgesehene fragwürdige Perzentilansatz greifen weit über den NRW-Ansatz hinaus tief in die Krankenhausstrukturen ein und werden dazu führen, dass eine nennenswerte Anzahl Krankenhäuser aufgrund willkürlicher normativer Vorgaben aus einzelnen Versorgungsbereichen ausscheiden wird. Auch aufgrund der immer noch nicht vorliegenden BMG-Analyse der Auswirkungen der Reform würde die Umsetzung der zuvor genannten Vorgaben die Länder, die Krankenhäuser und die Bevölkerung in einen absolut inakzeptablen Blindflug der Umstrukturierung führen und die flächendeckende medizinische Versorgung massiv gefährden. Die DKG appelliert daher dringend, die vorgenommenen Änderungen an der etablierten NRW-Leistungsgruppensystematik vollständig zurückzunehmen. Für den Fall, dass sich nach der Einführung der neuen Krankenhausplanung in allen Ländern Weiterentwicklungsbedarf an der NRW-Leistungsgruppensystematik (einschließlich Qualitätskriterien) herauskristallisiert, könnte dieser nach einer entsprechenden Auswirkungsanalyse ab 2027/2028 in einem gemeinsamen Dialog von Bund und Ländern auf den Weg gebracht werden. Darüber hinaus bedarf es zur Konfliktvermeidung einer

definierten Struktur, die für verbindliche Auskünfte zu inhaltlichen Fragen zu den Leistungsgruppen und ihren Anforderungen dauerhaft zur Verfügung steht. Der vorgesehene Ausschuss nach § 135e Abs. 3 SGB V kann diesem Bedarf nicht Rechnung tragen.

Vollständigen Inflationsausgleich für die Jahre 2022 und 2023 jetzt auf den Weg bringen

Die neue Krankenhausplanung wird sich frühestens ab dem Jahr 2028 auf die Versorgung und die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser auswirken. Angesichts dessen und aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für eine auskömmliche Betriebskostenfinanzierung haben die Krankenhäuser aber die berechnete Erwartung, dass der Gesetzentwurf einen **vollständigen Ausgleich insbesondere der bislang nicht refinanzierten inflationsgetriebenen Betriebskostensteigerungen der Jahre 2022 und 2023** vorsieht. Der Regierungsentwurf beinhaltet jedoch lediglich Regelungen zur verbesserten Berücksichtigung der Tariflohnsteigerungen ab dem Jahr 2024 und zur sachgerechteren Bestimmung der für die Weiterentwicklung der Landesbasisfallwerte geltenden Obergrenze ab 2025. Beide Maßnahmen sind absolut unzureichend, um die bekanntermaßen äußerst angespannte wirtschaftliche Situation und hohe Insolvenzgefährdung der Krankenhäuser auch nur annähernd zu verbessern, da sie lediglich zukünftige Kostensteigerungen adressieren. Die Krankenhäuser fordern daher erneut dazu auf, der Verantwortung des Bundes für eine nachhaltige Betriebskostenfinanzierung gerecht zu werden, indem das strategisch eingesetzte Systemversagen in der Krankenhausvergütung unverzüglich durch einen Inflationsausgleich für die Jahre 2022 und 2023 in Form einer basiswirksamen Anhebung der Landesbasisfallwerte und Psychiatrieentgelte 2024 um 4 % korrigiert wird. Ohne diese Maßnahme sind langfristige Schäden an den Versorgungsstrukturen, am Vertrauen der Patientinnen und Patienten in die Versorgungssicherheit und am Vertrauen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Verlässlichkeit der Krankenhäuser als Arbeitgeber zu erwarten.

Geplante Vorhaltevergütung – viel Aufwand aber wenig Nutzen, kein Beitrag zu Entökonomisierung oder Existenzsicherung

In der nun vorgelegten Ausgestaltung wird sich auch die im Regierungsentwurf vorgesehene **Einführung einer Vorhaltevergütung** nicht positiv auf die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser auswirken. Ebenso wenig ist sie geeignet, um die angestrebten Ziele einer Entökonomisierung, Entbürokratisierung und Existenzsicherung insbesondere der kleinen Krankenhäuser zu erreichen. Letzteres konnte eine Auswirkungsanalyse der Beratungsgesellschaft Vebeto bekanntermaßen eindrücklich belegen. Bis heute hat das BMG diese Erkenntnisse nicht widerlegen können. Die Einführung der Vorhaltefinanzierung wird sich lediglich geringfügig und auch nur befristet auswirken, da der Fallzahlbezug weiterhin besteht und bei größeren Leistungsabweichungen die Unterschiede wieder wegfallen. Es wirken sich im Wesentlichen lediglich der individuelle Fallzahlkorridor, das Referenzjahr und die jährliche Neuberechnung des landesbezogenen Vorhaltevolumens je Leistungsgruppe aus. Erstere sind äußerst strategieanfällig und führen zu zufallsbedingten Ergebnissen (Referenzjahr). Letzteres führt zu einem vollständigen Verlust der entsprechenden Vorhaltefinanzierungsanteile, wenn die Leistungen auf der Landesebene abnehmen (z. B. aufgrund von Ambulantisierung). Dieser Bruch der Finanzierungssystematik ist unsachgerecht und führt zu einer

weiteren systematischen Unterfinanzierung der Krankenhausleistungen schon am ersten Tag der Umsetzung der Finanzierungsreform. Außerdem wird hier der wesentliche Kerneffekt der Einführung einer Vorhaltefinanzierung aufgegeben, da die Krankenhäuser über einen fallunabhängigen Finanzierungsanteil robuster aufgestellt und vom ökonomischen Druck entlastet werden sollten. Das ändert auch die vorgesehene Verschiebung von Vorhalteanteilen bei Verlagerungen von Leistungsgruppen nicht, da hier die Vergütung pro Fall gleichbleibt, sofern den zugewiesenen Planzahlen auch die tatsächlichen Behandlungsfälle folgen. Diese sind aber unabhängig von der geplanten Vorhaltefinanzierung. Da die Vorhaltevergütung zudem überaus komplex ausgestaltet ist und hohe Aufwände in der Umsetzung für alle Beteiligten nach sich ziehen wird, ist ein erheblicher Bürokratieaufwuchs zu erwarten, der in keinem Verhältnis zu einem bisher nur äußerst fragwürdigen Nutzen steht. Es sprechen daher viele gute Gründe dafür, die geplanten Regelungen gänzlich aus dem KHVVG zu streichen. Die DKG schlägt stattdessen vor, zeitnah und gemeinsam mit den Selbstverwaltungspartnern eine tragfähige Methodik einer Vorhaltefinanzierung für die Jahre ab 2027 zu entwickeln. Zur Überbrückung in den Jahren 2025 und 2026 sollten die im Finanzierungssystem vorhandenen Instrumente kurzfristig so angepasst werden, dass die strukturell bedingten Kosten bedarfsnotwendiger Vorhaltung vergütet werden. Hierzu bietet es sich an, die bereits etablierten Instrumente der fallunabhängigen Zuschlagsfinanzierung (u. a. Sicherstellungs- und Notfallstufenzuschlag) zu nutzen.

Potential sektorenübergreifender Versorgungseinrichtungen wird aufgrund unzureichender Finanzierung und zum Teil fehlendem Planungshorizontes nicht ausgeschöpft

Die geplante **Etablierung sektorenübergreifender Versorgungseinrichtungen** bietet das Potential, die ambulante und stationäre medizinische Versorgung insbesondere in ländlichen Regionen spürbar zu verbessern. Bei den vorgesehenen Regelungen zur ambulanten Öffnung ausgewählter Krankenhäuser und zur Erweiterung deren Leistungsspektren bleibt gegenwärtig allerdings offen, ob damit die avisierten Ziele erreicht werden können. Äußerst fraglich ist insbesondere, ob sich die sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen auf Basis degressiver Tagesentgelte und den Rückgriff auf bereits bestehender und schon heute für die ambulante Krankenhausversorgung völlig unzureichender Vergütungsinstrumente dauerhaft betriebswirtschaftlich betreiben lassen.

Transformationsfonds – zentrales Element eines erfolgreichen, nachhaltigen Strukturwandels

Der geplante Umbau der Krankenhauslandschaft in Deutschland wird ohne beträchtliche Investitionen nicht zu bewerkstelligen sein. Die für die Investitionsfinanzierung grundsätzlich zuständigen Länder werden diese Investitionsbedarfe aber nicht alleine stemmen können. Daher ist es richtig, dass der Regierungsentwurf einen **Transformationsfonds** in Höhe von insgesamt 50 Mrd. Euro mit hälftiger Beteiligung des Bundes ankündigt. Als ordnungspolitisch äußerst fragwürdig betrachten die Krankenhäuser allerdings, dass der Anteil des Bundes für diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe nicht aus Steuermitteln, sondern vollständig aus Mitteln der Gesetzlichen Krankenversicherung finanziert werden soll. Damit würde die Reform maßgeblich auf dem Rücken der Beitragszahlenden finanziert. Die Krankenhäuser sprechen sich stattdessen für eine Drittelfinanzierung des Fonds durch Bund,

Länder und Krankenkassen nach dem Vorbild des Krankenhausinvestitionsprogramms für die neuen Bundesländer Anfang der 1990er Jahre aus. Außerdem ist die Beteiligungsmöglichkeit der Krankenhausträger kontraproduktiv und daher zu streichen.

Bürokratieaufbau statt Bürokratieabbau – Prüfungen konsequent vereinfachen und vereinheitlichen

Die **Neufassung der Regelungen zu den Strukturprüfungen** in § 275a SGB V greift vor dem Hintergrund des intendierten Bürokratieabbaus deutlich zu kurz. Die Einführung der Prüfung der neuen Qualitätskriterien i. V. m. den Leistungsgruppen erzeugt erheblichen bürokratischen Zusatzaufwand. Die Chance, diesen Aufwand bereits jetzt im KHVVG durch die kompensatorische Vermeidung unnötiger Mehrfachprüfungen sowie die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Prüfverfahren hinsichtlich der Qualitätskriterien der Leistungsgruppen, der OPS-Strukturprüfungen sowie der Qualitätsprüfungen zu verringern, wird leider nicht vollständig genutzt, sondern im Gegenteil durch Ausführungen in der Gesetzesbegründung verfestigt, wonach die Qualitätsprüfungen auch weiterhin nach einem von der Leistungsgruppen- bzw. OPS-Strukturprüfung unterschiedlichen Prüfregime erfolgen. Das Nebeneinander der auf verschiedenen, nicht aufeinander abgestimmten Regelkreisen beruhenden MD-Prüfungen verursacht Widersprüche, redundante Regelungen, hohe Aufwände und Bürokratie. Auf den Bürokratieabbau wird zwar in der Begründung eingegangen, dieser findet sich aber nicht in gesetzlichen Regelungen wieder. Die Ausgestaltung der Prüfverfahren sowie der Festlegung beizubringender Prüfnachweise alleine durch den MD ist aus Gründen der unzureichenden Berücksichtigung von Belangen der Krankenhäuser und damit fehlendem Interessenausgleich abzulehnen. Die in der Vergangenheit vom MD ebenfalls alleine festgelegten Prüfungen und Nachweise zu den OPS-Strukturmerkmalen haben bereits eindrücklich belegt, wie kleinteilige und völlig praxisferne Anforderungen in absurder Bürokratie und unverhältnismäßigen Bewertungsmaßstäben münden. Einzig die Regelung, dass der MD künftig Nachweise und Erkenntnisse aus Prüfungen nach § 275a SGB V wechselseitig nutzen kann, dürfte eine bürokratische Erleichterung darstellen. Die Krankenhäuser teilen die Ansicht, dass das bestehende System der Einzelfallprüfung nicht unverändert fortbestehen kann, da es noch viel Potential für einen Abbau von Aufwand und Bürokratie bietet, das es konsequent zu nutzen gilt. Die vorgesehene Ersetzung der Einzelfallprüfung durch eine **Stichprobenprüfung** bietet weder generell noch in der im Regierungsentwurf vorgesehenen Form Gewähr für einen umfassenden und nachhaltigen Abbau von Bürokratie sowie für eine Vereinfachung des Prüfverfahrens. Daher ist auf die Einführung einer Stichprobenprüfung zu verzichten und stattdessen das bestehende System der Einzelfallprüfung weiterzuentwickeln.

Vor diesem Hintergrund bleibt es unabdingbar, dass das BMG zeitnah einen umfassenden Entwurf für das ursprünglich bereits für Dezember 2023 angekündigte Bürokratieentlastungsgesetz mit auch für die Krankenhäuser spürbaren Maßnahmen vorlegt. Geeignete und unmittelbar wirksame Maßnahmen zum Abbau der Bürokratielasten sind zum Beispiel das sofortige Aussetzen der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung (PpUGV) zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Pflegepersonalbemessung sowie die Weiterentwicklung der Psychiatriepersonalrichtlinie (PPP-RL) in Richtung einer deutlichen Verschlinkung des aktuellen Nachweisverfahrens. Ein weiteres Beispiel ist das NUB-Verfahren. Die Antragsstellung kann deutlich entbürokratisiert werden, indem nicht jedes

Krankenhaus, jedes Jahr aufs Neue verpflichtet wird, den NUB-Antrag zum gleichen NUB-Verfahren wiederholt zu stellen. Die Krankenhäuser haben über 50 konkrete Entbürokratisierungsvorschläge erarbeitet und dem Bundesministerium für Gesundheit zugesandt. Auf dem Krankenhausgipfel am 9.9.2024 hat Bundesminister Prof. Dr. Karl Lauterbach abermals das Entbürokratisierungsgesetz angekündigt. Die Krankenhäuser haben die berechnete Erwartung, dass es zeitnah zu einem spürbaren Abbau von Bürokratie im Arbeitsalltag kommt. Angesichts des demographischen Wandels und dem bereits bestehenden Fachkräftemangel können wir uns die aktuellen bürokratischen Auswüchse nicht mehr leisten. Der Abbau unnötiger Dokumentations- und Nachweispflichten kann die Kosten für unser Gesundheitssystem deutlich senken und einen spürbaren Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels leisten. Patientinnen und Patienten profitieren dann durch kürzere Wartezeiten und mehr unmittelbare Versorgungszeit mit ihren Behandlern. Wenn der aktuelle Bürokratieaufwand um durchschnittlich nur eine Stunde pro Tag und Fachkraft reduziert werden kann, stehen rechnerisch sofort rund 21 600 Ärztinnen und Ärzte und rund 47 000 Pflegekräfte zusätzlich für die Patientenversorgung zur Verfügung.

Eingriff in die Länderplanung – Gesetz ist zustimmungspflichtig

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nicht nachzuvollziehen ist, warum die Bundesregierung den vorliegenden Gesetzentwurf als nicht **zustimmungspflichtig** einstuft. Anders als von der Bundesregierung suggeriert, wird es den Ländern in Zukunft keineswegs offenstehen, ob sie ihre Krankenhausplanung anhand der im Regierungsentwurf vorgesehenen Leistungsgruppensystematik vornehmen oder nicht.

Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass der Entwurf die Möglichkeit der Länder, auch Krankenhäusern Leistungsgruppen zuzuordnen, deren Mindestvorgaben sie zeitweise oder dauerhaft nicht erfüllen können, äußerst restriktiv einschränkt. Zum anderen greifen die geplanten Regelungen auch deshalb massiv in die grundgesetzlich verankerte Planungshoheit der Länder ein, weil Krankenhäuser, denen das Land bestimmte Leistungsgruppen nicht zugeordnet hat, für diese Leistungen jeglichen Vergütungsanspruch verlieren würden. Dies bedeutet, dass die Länder in Zukunft faktisch gezwungen sein werden, die per Bundesgesetz vorgegebene Planungssystematik strikt zu befolgen, wenn sie gewährleisten wollen, dass die Krankenhäuser im Land ihre Leistungen auch in Zukunft noch mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen können. Darüber hinaus greift der gesetzlich vorgegebene Perzentilansatz bei der Festlegung der Mindestvorhaltezahlen tief in die Krankenhausstrukturen ein und wird zu einer erheblichen Ausdünnung der Krankenhauslandschaft führen, worauf die Länder dann keinen Einfluss mehr haben. Angesichts dieser fundamentalen Abkehr von der Zuständigkeit der Länder für die Krankenhausplanung erachten die Krankenhäuser das Gesetz als zwingend zustimmungsbedürftig.

Fachkräftesicherung mitdenken – Wohnraum, Mobilität und Infrastruktur verbessern; ärztliche Aus- und Weiterbildung sichern

Der vorliegende Gesetzentwurf blendet die Auswirkungen der Reform auf die Fachkräftesituation völlig aus. Dabei ist die Vorstellung, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Schließung ihres Krankenhauses einfach in das nächstgelegene wechseln, nicht belegt und realitätsfremd. So können Personalengpässe forciert werden und Versorgungslücken entstehen. Zudem fehlt oft der notwendige Wohnraum für das vermeintlich umziehende Personal. Mangelnde Mobilitätsförderung und unzureichende Infrastruktur verschärfen die Situation zusätzlich, indem sie die Erreichbarkeit der verbleibenden Krankenhäuser für Patientinnen und Patienten und Personal erschweren. Diese Punkte werden in dem vorliegenden Regierungsentwurf jedoch nicht adressiert und bedürfen daher dringend einer entsprechenden Würdigung.

Zudem müssen unabdinglich die Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe mitgedacht werden. Dies kann insbesondere am Beispiel der ärztlichen Weiterbildung veranschaulicht werden. An Krankenhäusern wird der überwiegende Teil der fachärztlichen Weiterbildung abgeleistet, derzeit befinden sich dort 90.000 Ärzte in Weiterbildung. Damit spielen die Krankenhäuser eine zentrale Rolle in der ärztlichen Weiterbildung. Die Kliniken qualifizieren nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern auch für andere Versorgungsbereiche wie den niedergelassenen Bereich oder die Rehabilitationskliniken. Die Auswirkungen der Reform auf die ärztliche Weiterbildung - und somit auf die ärztliche Nachwuchssicherung insgesamt - müssen daher besonders berücksichtigt werden. So muss auch die Leistungsgruppensystematik mit der ärztlichen Weiterbildungsordnung kompatibel sein. Die bisherigen Weiterbildungskapazitäten sind unbedingt zu erhalten, Fehlallokationen zu vermeiden. Dabei sind bei einer stärkeren Ambulantisierung der Patientenversorgung auch die ambulanten Versorgungsbereiche der Kliniken miteinzubeziehen. Die Finanzierung der Weiterbildung ist zudem entsprechend sicherzustellen.

Detailbewertung ausgewählter Maßnahmen

1. Maßnahmen zur kurzfristigen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser

Vollständiger Inflationsausgleich für die Jahre 2022 - 2024

Die dramatische wirtschaftliche Situation eines Großteils der Krankenhäuser in Deutschland ist dem BMG bekannt. Auch Bundesgesundheitsminister Lauterbach hat diese Einschätzung in den vergangenen Wochen und Monaten wiederholt bestätigt. Entgegen der berechtigten Erwartung der Krankenhäuser sieht der vorliegende Regierungsentwurf dennoch keine wirksame Anhebung der Landesbasisfallwerte für das Jahr 2024 vor. Die Inflationsraten und Personalkostensteigerungen lagen und liegen in den Jahren 2022 bis 2024 jeweils deutlich über den maximal möglichen Steigerungen der Landesbasisfallwerte und Psychiatrieentgelte, so dass sich diese Kostenentwicklung dort nicht widerspiegelt und diese entsprechend zu niedrig sind. Auch der Härtefallfonds und die Energiepreiskontrollen schafften den erforderlichen Ausgleich nicht, da allgemeine Kostensteigerungen jenseits der Energiekosten nicht refinanziert wurden. Zudem entfallen diese Energiehilfen in 2024 ersatzlos, so dass die eigentlich notwendigen Refinanzierungsbeträge dauerhaft fehlen.

Es ist daher eine Anpassung der Landesbasisfallwerte und Psychiatrieentgelte über die gesetzlich vorgesehene Begrenzung hinaus zwingend notwendig und sachgerecht. Ansonsten bleibt die bestehende massive Unterfinanzierung der Krankenhausleistungen aus den Vorjahren bestehen. Die kumulierten Refinanzierungslücken haben inzwischen ein Ausmaß erreicht, dass von einer Dysfunktion des leistungsbezogenen Vergütungssystems für Krankenhäuser auszugehen ist. Die Mehrzahl der Krankenhäuser ist inzwischen trotz aller Anstrengungen nicht mehr in der Lage, die Versorgung der Patientinnen und Patienten kostendeckend sicherzustellen. Die aktuellen Veränderungen in der Krankenhauslandschaft werden bestimmt von Insolvenzrecht und Notmaßnahmen. Die kumulierte Inflationslücke zwischen 2022 - 2024 muss daher unverzüglich basiswirksam ausgeglichen werden, um den erforderlichen Strukturwandel ohne vorherigen Kahlschlag im Sinne einer guten zukünftigen Patientenversorgung gestalten zu können.

Entsprechend des Entschließungsantrages des Bundesrates zur kurzfristigen wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser, fordern die Krankenhäuser, den Landesbasisfallwert 2024 und die Psychiatrieentgelte 2024 rückwirkend für die Jahre 2022 und 2023 um 4 % basiswirksam zu erhöhen.

Mindestens aber ist sicherzustellen, dass die Ankündigung des Bundesministers Prof. Dr. Karl Lauterbach im Rahmen des Krankenhausgipfels am 09.09.2024, dass der Landesbasisfallwert des Jahres 2025 automatisch und ohne Verhandlung um den Orientierungswert für das Jahr 2025 basiswirksam erhöht wird, eindeutig im Gesetzestext formuliert wird. Die automatische Erhöhung des Landesbasisfallwerts um den jeweiligen Veränderungswert muss bei einem weiterhin fehlenden pauschalen Inflationsausgleich mindestens bis einschließlich des Jahres 2027 fortgeführt werden, um die dringend notwendige Stabilisierung der finanziellen Lage der Krankenhäuser bis zum Wirksamwerden der Krankenhausreform zu gewährleisten. Zur Umsetzung der Protokollnotiz zum

Krankenhaustransparenzgesetz ist für das Jahr 2024 rückwirkend ebenfalls eine basiswirksame Korrektur des Landesbasisfallwerts in Höhe der Differenz des Orientierungswerts und der tatsächlich vereinbarten Landesbasisfallwerte zu regeln, um zumindest einen Teil des – auch vom Bundesminister bestätigten - bestehenden systematischen Erlösdefizits zeitnah auszugleichen. Analoge gesetzliche Regelungen sind für die BpflV und Besondere Einrichtungen vorzusehen.

Vollständige Refinanzierung der Personalkostensteigerungen

Die Krankenhäuser begrüßen grundsätzlich die Anpassungen zur Refinanzierung der Personalkostensteigerungen über die Erhöhungsrates für Tarifierhöhungen ab dem Jahr 2024. Eine vollständige Refinanzierung aller Personalkostensteigerungen im Krankenhaus ist damit allerdings nicht gewährleistet. Da die gesetzliche Formulierung weiterhin auf „Tarifierhöhungen für Löhne und Gehälter“ abstellt, sind „sonstige Kostensteigerungen“, worunter die Bundesschiedsstelle zum Beispiel zusätzliche Kosten subsumiert, die aufgrund zusätzlicher Urlaubstage oder erhöhter Freizeitausgleiche bei Bereitschaftsdiensten resultieren, weiterhin nicht mit umfasst, obwohl hierdurch Mehrkosten für die Krankenhäuser entstehen.

Ebenso kritisch ist die Formulierung, dass die unterjährige Anpassung des Landesbasisfallwertes „neu verhandelt“ werden muss. Die unterjährige Anpassung sollte vielmehr, wie bisher, automatisch ohne eine Neuverhandlung erfolgen. Unzureichend ist zudem, dass die verbesserte Ermittlung der Erhöhungsrates für Tarifierhöhungen lediglich Kostensteigerungen aufgrund von Tarifabschlüssen ab dem Jahr 2024 adressiert und keine Kostensteigerungen aus den Vorjahren erfasst. Diese bleiben damit dauerhaft deutlich unterfinanziert.

Angepasste Systematik der Obergrenzenmittlung für die Landesbasisfallwerte und Psychiatrieentgelte

Die Krankenhäuser begrüßen, dass ab dem Jahr 2025 für den Fall, dass der Orientierungswert höher ist als die Veränderungsrate, der bisherige Verhandlungskorridor für die Verhandlungspartner auf Bundesebene von einem Drittel (bzw. BpflV 40 %) der Differenz aus beiden Werten bis zum vollen Orientierungswert erweitert wird. Ob der volle Orientierungswert bei diesen Verhandlungen erreicht wird, ist jedoch offen, insbesondere da laut Gesetzestext „bereits anderweitig finanzierte Kostensteigerungen“ zu berücksichtigen sind. Insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Periodenbezüge der Verhandlungstatbestände ist diese Gegenrechnung nicht sachgerecht. Sie ist daher zu streichen. Da lediglich der Verhandlungskorridor bis zum Orientierungswert erweitert wird, ist zudem offen, ob dies für das Jahr 2025 tatsächlich zu einer höheren Obergrenze führt und inwieweit sich diese bei der Landesbasisfallwertverhandlung auswirken würde. Die Anpassung kann zu Verbesserungen führen, die jedoch ausschließlich zukünftige Kostenentwicklungen betreffen. Für eine Korrektur der derzeitigen strukturellen Unterfinanzierung der Leistungen der Krankenhäuser ist sie jedoch ungeeignet, da sie diesbezüglich wirkungslos ist.

2. Einführung einer Krankenhausplanung anhand bundeseinheitlicher Leistungsgruppen nach NRW-Vorbild

Mit dem KHVVG wird die Krankenhausplanung künftig weg von der Bettenplanung hin zu einer Leistungs(gruppen)planung auf der Grundlage von initial 60 (NRW somatisch) plus 5 neuen bundesweit einheitlich vorgegebenen Leistungsgruppen (LG) weitreichend umgestellt. Je nach Leistungsspektrum und vorhandenen Strukturen eines Krankenhauses sowie regionalem Versorgungsbedarf und -angebot werden die Leistungsgruppen den Krankenhäusern durch die Landesplanungsbehörden verbindlich zugeteilt. Die Krankenhäuser dürfen dann nur noch Leistungen derjenigen Leistungsgruppen erbringen, die ihnen per Bescheid zugeteilt sind. Bund und Länder hatten sich nach umfassenden Beratungen im Juli 2023 darauf verständigt, die Reform zunächst mit den Leistungsgruppen und Anwendungsregelungen der Krankenhausplanung von Nordrhein-Westfalen 2022 zu beginnen. Die neue Systematik der NRW-Krankenhausplanung wurde vom zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) **nicht im Alleingang** von oben herab verordnet, sondern unter intensiver Beteiligung u. a. des Landesministeriums für Kultur und Wissenschaft, der Landesverbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern in NRW, der Pflegekammer NRW, der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, der Katholischen Kirche, der Evangelischen Landeskirche, des Verbandes der privaten Krankenversicherung, den Landschaftsverbänden in NRW und der Psychotherapeutenkammer NRW **gemeinsam entwickelt**. Begleitet wurde der Entwicklungsprozess durch in regelmäßigen Abständen durchgeführte **umfangreiche Auswirkungsanalysen** (Datenbasis: Datensatz nach § 21 KHEntgG, detaillierter Strukturdaten aller Krankenhausstandorte in NRW und Statistiken der Ärztekammern in NRW zu den Fachärztinnen/Fachärzten) und Anhörungen der medizinischen Fachgesellschaften. Dieses partizipative und datenbasierte Vorgehen war und ist die Grundlage für die gemeinschaftlich getragene, leistungsgruppenbasierte Krankenhausplanung in NRW mit einem transparenten und aufeinander abgestimmten Regelwerk (LG-Bezeichnung, LG-Definitionen, LG-Qualitätsanforderungen und Anwendungsregeln).

Entgegen der berechtigten Erwartung der Länder, der Selbstverwaltungspartner und aller anderen unmittelbar von der Reform Betroffenen, hat dieser zwingend notwendige Abstimmungsprozess im Vorfeld der nun geplanten bundesweiten Einführung einer Krankenhausplanung nach Leistungsgruppen bislang nicht stattgefunden. Da für einen solchen Prozess nun keine Zeit mehr besteht, ist es unumgänglich, dass zur Einführung der neuen Planungssystematik im ersten Schritt die NRW-Leistungsgruppen mit ihren Anwendungsregeln **unverändert** für die deutschlandweite Umstellung der Krankenhausplanung übernommen werden.

NRW „pur“ – konsentiert und mit Auswirkungsanalysen untermauert

Die insgesamt 60 somatischen NRW-Leistungsgruppen ermöglichen einen evolutionären und unbürokratischen Systemumstieg, weg von einer Bettenplanung und hin zu einer Leistungsgruppensystematik, die den regionalen Versorgungsbedarf der Bevölkerung sowie die landeseinheitlichen Qualitätskriterien sorgfältig und angemessen berücksichtigt. Der einhergehende

Transformationsprozess bewahrt qualitätsgesicherte und etablierte Versorgungsstrukturen und führt dort, wo Verbesserungspotentiale bestehen, zu strukturierten Veränderungen.

Die Auswahl der NRW-Leistungsgruppen orientiert sich an der jeweiligen Behandlungsschwere, der Behandlungshäufigkeit und dem hiermit einhergehenden strukturellen und finanziellen Ressourcenbedarf. Im Ergebnis konnten sich die Prozessbeteiligten in NRW auf die dringlichsten stationären Versorgungsaufgaben verständigen und diese in Leistungsgruppen überführen. Die für jede Leistungsgruppe definierten Qualitätsmerkmale verfolgen nicht den Ansatz einer allumfassenden Abbildung von der initialen Diagnostik bis hin zur idealerweise vollständigen Genesung/Heilung der Patientinnen und Patienten, sondern fokussieren sich auf die jeweiligen stationären Kernprozesse.

Die Definition der Leistungsgruppen, das heißt die Beschreibung der leistungsgruppenspezifischen Patientenkollektive, führt zu einer realitätsnahen Balance aus allgemeinen und spezifischen Leistungsgruppen. Die Leistungsgruppen der „Allgemeinen Inneren Medizin“, der „Allgemeinen Chirurgie“ und der anderen allgemeinen Leistungsgruppen ergeben sich aus den Weiterbildungsordnungen für Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammern. Spezifische Leistungsgruppen richten sich nach den Operationen- und Prozedurenschlüsseln nach § 301 SGB V (OPS-Codes), der International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems der Weltgesundheitsorganisation (ICD-10) und anderen geeigneten Merkmalen (zum Beispiel dem Alter der Patientinnen und Patienten). In diesem Zusammenhang sind die Versorgungsqualität, der Erhalt der ärztlichen und pflegerischen Aus- und Weiterbildung, die Mobilität der Mitarbeitenden sowie die Wirtschaftlichkeit, aber auch die Erkenntnis einer mangelnden Abgrenzbarkeit zahlreicher Behandlungsfälle (unter anderem: Welcher Fall gehört in die Leistungsgruppe „Allgemeine Innere Medizin“ oder in die Leistungsgruppe „komplexe Gastroenterologie? Welcher Fall gehört in die Leistungsgruppe „Allgemeine Chirurgie“ oder in die Leistungsgruppe „Kinder- und Jugendchirurgie“?) und die Pseudo-Genauigkeit einer strengen Fallzuteilung über OPS- und ICD-Kodes handlungsleitend.

In einem ersten Schritt werden in NRW die 60 somatischen Leistungsgruppen in regionalen Planungsverfahren in einem größtmöglichen Konsens eingeführt und deren Wirkung auf die Versorgung im Anschluss zeitnah evaluiert. In diesem Zusammenhang können bedarfsnotwendige und nicht zeitlich befristete Ausnahmen zur Anwendung kommen, um eine passgenaue Ausrichtung der Versorgungsstrukturen an die regionalen Bedarfe und Möglichkeiten sicherzustellen. Die im Rahmen der konkreten Umsetzung des Krankenhausplans gewonnenen Erkenntnisse sollen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Leistungsgruppen im Sinne eines „lernenden Systems“ genutzt werden. Auch hierbei sollen versorgungsnotwendige Handlungsfelder nach ihrer Dringlichkeit identifiziert und sukzessive umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Krankenhäuser eine auf Leistungsgruppen basierte Krankenhausplanung. Hierbei muss in der Einführungsphase jedoch ausschließlich die Leistungsgruppensystematik aus NRW zur Anwendung kommen. Dies betrifft die Leistungsgruppendifinitionen, die Qualitätskriterien sowie alle im Krankenhausplan Nordrhein-Westfalen 2022 festgelegten „Anwendungsregeln“. Sowohl die Definition der Leistungsgruppen als auch notwendige Anwendungsregeln stehen noch aus, obgleich sie als Kernstück der Leistungsgruppen zu betrachten sind.

Die Streichung der im Referentenentwurf des BMG noch vorgesehenen Erarbeitung einer Prüfgrundlage für die Überleitung der landesspezifischen Kriterien in bundeseinheitliche Kriterien durch den Medizinischen Dienst wird begrüßt.

Abweichungen der Definition der Leistungsgruppen können zu nicht kalkulierbaren Risiken für die stationären Versorgungsstrukturen in den Bundesländern führen, da diese weder mit den in den Bundesländern Versorgungsverantwortung tragenden Institutionen abgestimmt sind noch diesbezüglich aussagekräftige und umfassende Auswirkungsanalysen vorliegen. Einzig eine konsequente Nutzung der Leistungsgruppensystematik aus NRW verhindert einen inakzeptablen Blindflug im Kontext einer Neustrukturierung der Krankenhäuser als eine der tragenden Säule der Daseinsvorsorge der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland.

Damit die Potenziale des sektorenverbindenden Belegarztwesens weiterhin flexibel genutzt und ausgebaut werden können, ist sicherzustellen, dass die Qualitätskriterien der Leistungsgruppen auch durch Belegärztinnen und Belegärzte unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit in beiden Sektoren in angemessener Weise erfüllt werden können.

Die Fachkliniken stellen ebenfalls ein unverzichtbares Element der stationären Patientenversorgung dar. Damit deren fachspezifische Expertise und Ressourcen weiterhin die stationäre Versorgung in bewährter Form ergänzen können, ist die bisher vorgesehene Beschränkung auf „bestimmte Erkrankungen, Krankheitsgruppen oder Personengruppen“ aufzuheben bzw. die Definition der Fachkliniken zu erweitern. Es sind weiterhin Fachkliniken erforderlich, die mehr als einen Behandlungsschwerpunkt aufweisen. Die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden sollten daher die Möglichkeit erhalten, Krankenhäuser mit mehr als einem Schwerpunkt als Fachklinik rechtssicher auszuweisen. Außerdem sollten die Länder die Möglichkeit haben, dauerhafte Ausnahmen von der Erfüllung der Qualitätskriterien der Leistungsgruppen sowie Kooperationen zur Erfüllung der Qualitätskriterien zu erlassen.

Flächendeckende Versorgung mit etablierten, erfolgreichen Kooperationen sichern

Die Bestimmungen zur Vorhaltung verwandter Leistungsgruppen wurde im vorliegenden Regierungsentwurf aus der Krankenhausplanung von NRW 2022 übernommen. Die Zusammenfassung von Leistungsgruppen zu Leistungsbereichen wird im KHVVG nicht verwendet. Sind in NRW „verwandte Leistungsbereiche“ gefordert, ist im Regierungsentwurf die Vorhaltung einer einzelnen Leistungsgruppe ausreichend.

Verwandte Leistungsgruppen können in Kooperation erbracht werden, wenn dies in der Tabelle (Anlage 1 zu § 135e) vorgesehen ist und ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorliegt. Die Systematik dazu beruht auf dem Konzept von NRW. Im Gegensatz zum Referentenentwurf stellt der Regierungsentwurf klar, dass die Rechtsverordnung auch Regelungen zur Zulässigkeit der Einhaltung der Qualitätskriterien in Kooperationen und Verbänden enthalten soll. Zudem wurden die Möglichkeiten der Kooperationen um den Einbezug von Leistungserbringern der vertragsärztlichen Versorgung erweitert. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt jedoch in der Rechtsverordnung durch das

BMG, sodass die Umsetzung weiterhin offen ist. Ein Rückfall hinter das NRW-Model muss vermieden werden.

Willkürliche Personalvorgaben in den Leistungsgruppen bei gleichzeitigem Fachkräftemangel forcieren Versorgungsengpässe

Bis auf wenige Ausnahmen beinhalten die Leistungsgruppen in NRW drei Fachärztinnen und Fachärzte, um grundsätzlich eine 24/7-Rufbereitschaft in der jeweiligen Leistungsgruppe sicherzustellen. Der Regierungsentwurf schränkt die Anrechnung von Fachärztinnen und Fachärzten auf bis zu jeweils 3 Leistungsgruppen ein. Dies gilt nicht für die Leistungsgruppen Allgemeine Innere Medizin und Allgemeine Chirurgie, hier ist keine weitere Anrechnung möglich. Dies kann standortspezifisch je nach Kombination der Leistungsgruppen eines Leistungsbereiches annähernd zu einer Verdoppelung der benötigten Fachärztinnen und Fachärzte führen. Der Regierungsentwurf führt hierzu keine wissenschaftliche Begründung an, ein validiertes Personalbemessungsinstrument für die ärztlichen Tätigkeiten in den Krankenhäusern ist derzeit nicht verfügbar. Insofern handelt es sich um eine willkürliche und versorgungsrelevante Änderung des Qualitätsmerkmals „Fachärztliche Vorgaben“ der NRW-Leistungsgruppensystematik. Damit werden unnötige Versorgungsengpässe forciert.

Besonders für die Kinder- und Jugendmedizin, die ein großes Behandlungsspektrum abdeckt, weshalb sich Anforderungen an Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin in vergleichsweise vielen Leistungsgruppen wiederfinden, ist eine Beschränkung der Anrechnung auf maximal 3 Leistungsgruppen problematisch. Ähnliches gilt für die Viszeralchirurgie mit vielen Leistungsgruppen mit zum Teil kleinen Fallzahlen (Pankreastransplantation, Lebertransplantation, Darmtransplantation, Ösophaguseingriffe).

Die Leistungsgruppe Allgemeine Chirurgie (LG 14) verlangt mindestens einen Facharzt für Allgemeine Chirurgie. Da sich die Weiterbildungsordnung für diese Facharztbezeichnung aus Teilen der Unfallchirurgie, Orthopädie und Viszeralchirurgie zusammensetzt, ist es nicht verständlich, weshalb ein Allgemeinchirurg nicht durch die beiden genannten Fachrichtungen kompensiert werden kann.

Zur besseren Handhabung der Tabelle in Anlage 1 zu § 135e sollte die Definition aus §135e (4) Nr. 7 a, nach der ein Facharzt einem Vollzeitäquivalent von 40 Wochenstunden entspricht, in die Tabelle (Tabellenglossar) übernommen werden. Des Weiteren sollte ein Komma zur Trennung zwischen Anzahl der vorzuhaltenden Fachärzte und der Verpflichtung zur Rufbereitschaft eingefügt werden, um Missdeutungen auszuschließen. Zum Beispiel bei LG 60: Lebertransplantation: „Sechs FA je Disziplin, mindestens Rufbereitschaft täglich rund um die Uhr.“ oder „Sechs FA, je Disziplin mindestens Rufbereitschaft täglich rund um die Uhr.“

Fokus auf Prozess- und Strukturqualität - Mindestvorhaltezahlen ohne belastbare Evidenz für die Versorgungsqualität führen zu unverantwortlichem Ausschluss bedarfsnotwendiger Leistungserbringer

Eine weitere deutliche Veränderung der NRW-Leistungsgruppen-Systematik ergibt sich aus den sogenannten onkochirurgischen Fallkonstellationen (Indikationsbereiche) und den Mindestvorhaltezahlen des Regierungsentwurfs. Diese können als eine neue Form der Mindestmengen, die üblicherweise in einem streng reglementierten und wissenschaftlich fundierten Verfahren beim Gemeinsamen Bundesausschuss entwickelt werden, oder als verdeckte zusätzliche Leistungsgruppen, die sich ausschließlich an der Fallzahl orientieren, verstanden werden. Zu den Mindestvorhaltezahlen je Leistungsgruppe gibt der Regierungsentwurf noch keine konkreten Hinweise. Dieses neue krankenhauplanerische Instrument soll jedoch einem Perzentil-Ansatz folgen. Unabhängig von unterschiedlichen Behandlungsschwerpunkten sowie Schweregraden und damit verbundenen Fallzahlunterschieden der Krankenhäuser in einzelnen Leistungsgruppen soll künftig eine einzige Zahl darüber entscheiden, ob ein Krankenhaus eine Leistungsgruppe (z. B. Urologie) überhaupt erbringen darf bzw. mit deutlich weniger Geld auskommen muss. Dies stellt vermutlich die maximal mögliche Verdichtung der Krankenhausplanung auf eine mathematisch hergeleitete Zahl dar, sofern man davon ausgeht, dass die bisherigen Entgelte im DRG-System die Leistungen halbwegs sachgerecht vergütet haben. Dieser Umstand trifft auch für die onkochirurgischen Fallkonstellationen (Indikationsbereiche) zu, für die der Regierungsentwurf bereits konkrete Angaben beinhaltet. Alle operativ behandelten Tumorerkrankungen sollen in einer noch unbekannt Anzahl von Gruppen (Indikationsbereiche) zusammengefasst werden. Eine dieser Gruppen könnte zum Beispiel die Behandlung eines Schilddrüsenkarzinoms sein. Zu dieser Schilddrüsenkarzinom-Gruppe werden dann alle bundesweiten stationären Leistungserbringer in einer nach der Fallzahl absteigenden Sortierung in einer Tabelle aufgeführt. In dieser Tabelle werden dann die Standorte identifiziert, die die geringsten Fallzahlen erbringen und aufsummiert insgesamt 15 % aller Schilddrüsenkarzinome operativ behandeln. Für diese Fälle entfällt in den betroffenen Krankenhausstandorten ab dem Jahr 2027 ein wesentlicher Anteil der Finanzierung, so dass sie nicht mehr wirtschaftlich erbracht werden können. Das Ziel ist eine Zwangsverlagerung dieser Behandlungsfälle in Einrichtungen mit höheren Fallzahlen. Auf den Ausschluss von Gelegenheitsversorgung, den die DKG durchaus mittragen würde, zielen die Mindestvorhaltezahlen daher nicht ab. Erneut liefert der Regierungsentwurf keinerlei wissenschaftliche Begründung für dieses Vorgehen, das erheblich in die Planungshoheit der Bundesländer eingreift. Sollte ein relevanter Anteil der Bundesländer bis zum Jahr 2027 eine Leistungsgruppensystematik umsetzen, können diese onkochirurgischen Indikationsbereiche zu einer Gefährdung der Versorgung führen, da die nach der Neustrukturierung der Krankenhauslandschaft durch die Länder verbliebenen Standorte sowohl strenge Qualitätskriterien erfüllen als auch nachgewiesen bedarfsnotwendig sind. Auch von diesen Standorten würden nach dem groben 15 %-Raster des Regierungsentwurfes zahlreiche aus der Versorgung aussteigen müssen. Besonders problematisch wäre eine mehrmalige Anwendung dieses rein mathematischen Vorgehens, bis eine offenbar gewünschte, aber nicht wissenschaftlich begründete Reduktion der bundesweiten Standorte eingetreten ist.

In NRW wurde explizit auf leistungsgruppenspezifische Mindestfallzahlen verzichtet, da hierzu keine belastbare Evidenz im Hinblick auf die Ergebnisqualität gefunden wurde. Deshalb fokussieren sich die Leistungsgruppen in NRW auf die Struktur- und Prozessqualität. Gegebenenfalls kann dieser Ansatz im Verlauf der kommenden Jahre durch modifizierte und methodisch hochwertige Qualitätssicherungsverfahren in Richtung einer Ergebnisqualität weiterentwickelt werden. Keinesfalls darf übergangsweise ein willkürlicher Ausschluss bedarfsnotwendiger Leistungserbringer etabliert werden.

Ergänzende Leistungsgruppen führen zu mehr Bürokratie und einer künstlichen Verknappung von Versorgungsstrukturen, leisten aber keinen Beitrag zur Versorgungsverbesserung

Der Regierungsentwurf sieht fünf ergänzende Leistungsgruppen vor, deren Sinnhaftigkeit sich nicht erschließt. Zudem beinhaltet der Regierungsentwurf keine Angaben zur Definition der fünf neuen Leistungsgruppen, das heißt zu den jeweiligen Patientengruppen, die durch diese Leistungsgruppen geplant werden sollen.

LG „Spezielle Kinder- und Jugendchirurgie“ – mehr Bürokratie, kein Äquivalent in den Weiterbildungsordnungen

Die Planungserfahrungen in NRW haben gezeigt, dass bezüglich der kinder- und jugendchirurgischen Versorgung bereits abschließend zentralisierte Strukturen vorliegen. Es besteht kein qualitatives oder quantitatives Versorgungsdefizit. Eine Leistungsgruppe „Spezielle Kinder- und Jugendchirurgie“ in Ergänzung zur bestehenden Leistungsgruppe „Kinder- und Jugendchirurgie“ ist in einer krankenhausplanerischen Betrachtung unnötig und führt lediglich zu einer Erhöhung der Bürokratie. Die Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern stellen einen validen Orientierungsmaßstab dar, da sich ein spezieller Versorgungsbedarf ausgewählter Patientenkollektive in einer spezifischen Facharztkompetenz, Schwerpunktbildung oder Zusatz-Weiterbildung niederschlägt. Zur speziellen Kinder- und Jugendchirurgie fehlen diese besonderen Weiterbildungsinhalte oder laufen diesen entgegen. Eine Zusatzweiterbildung für Kinder- und Jugend-Orthopädie wird zu nicht unerheblichen Teilen von Fachärztinnen und Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie erworben, nicht von Kinder- und Jugendchirurgen. Gleiches gilt für die Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Urologie, welche von Fachärztinnen und Fachärzte für Urologie gleichermaßen erworben werden kann. Eine Zusatzweiterbildung/ Schwerpunkt für pädiatrische HNO-Heilkunde sieht die Musterweiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte nicht vor. Operationen der HNO-Heilkunde wie zum Beispiel Tonsillotomien werden im Allgemeinen jedoch von Fachärztinnen und Fachärzte der Erwachsenen-HNO-Heilkunde erbracht, nicht von Fachärzten der Kinder- und Jugendchirurgie. Eine strikte Verortung in einer Leistungsgruppe „Spezielle Kinderchirurgie“ mit Vorhaltung von 5 Kinder- und Jugendchirurginnen/ Kinder- und Jugendchirurgen wird den praktischen Gegebenheiten nicht gerecht.

LG „Spezielle Traumatologie“ negiert bestehende, qualitätsgesicherte Traumanetzwerke und führt zu keinem Mehrwert für die Versorgung

Die Leistungsgruppe „Spezielle Traumatologie“ führt in Anbetracht der seit vielen Jahren qualitätsgesicherten Traumanetzwerke der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie und der darauf abgestimmten rettungsdienstlichen Aktivitäten zu keinem Mehrwert in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger. Gleichsam werden die stationären Notfallstrukturen, die auch die unfallchirurgische Versorgung umfassen, dezidiert durch das gestufte System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V geregelt. In einer Gesamtschau soll in einem bereits hochstrukturierten Versorgungsbereich ohne eine objektive Notwendigkeit eine weitere Leistungsgruppe eingeführt werden. Dies ist im Sinne einer Entbürokratisierung abzulehnen.

LG „Notfallmedizin“ – G-BA Notfallstufen schon lange etabliert, realitätsferne Personalvorgaben führen zu einer Verknappung dringend benötigter Notfallversorgungsstrukturen

Die Ausführungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V treffen auch für die Leistungsgruppe „Notfallmedizin“ zu. Die Struktur- und Prozesskriterien in den notfallmedizinischen Versorgungsbereichen der Krankenhäuser werden seit Jahren streng durch die Medizinischen Dienste anhand der oben genannten Richtlinie des G-BA überwacht. Zusätzlich werden die aktuellen bundesgesetzlichen Überlegungen zu einer Neustrukturierung der ambulanten und stationären Notfallversorgung mit weiteren Anforderungen an die notfallmedizinischen Versorgungsbereiche der Krankenhäuser einhergehen. Auf eine ergänzende Leistungsgruppe „Notfallmedizin“ kann somit aus qualitativen Überlegungen verzichtet werden. Daneben können dieser Leistungsgruppe keine stationären Fallzahlen zugeordnet werden. Insofern treffen die beiden zentralen Regelungsinhalte einer neuen Krankenhausplanung, nämlich eine Qualitätsorientierung anhand von Mindeststrukturvoraussetzungen sowie eine Bedarfsorientierung anhand von leistungsgruppenspezifischen Fallzahlen für die Leistungsgruppe „Notfallmedizin“ nicht zu. Als einziger Effekt ist eine unnötige Verknappung der Versorgungsstrukturen durch realitätsferne Anforderungen an die ärztliche Ausstattung der Leistungsgruppe „Notfallmedizin“ zu erwarten. Es werden fünf Fachärzte, die zu mindestens 80 % in der Notaufnahme tätig sind, gefordert. Davon müssen drei Fachärzte die Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin haben. Aktuell sind bei den Kammern 2008 Ärztinnen und Ärzte mit dieser Zusatzweiterbildung registriert. Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten zum Erwerb der Zusatzweiterbildung „Klinische Akut und Notfallmedizin“ wird die flächendeckende Verfügbarkeit auch in naher Zukunft problematisch bleiben. Die G-BA Richtlinie fordert die Zusatzweiterbildung „Klinische Akut und Notfallmedizin“ lediglich für die ärztliche Leitung der Notaufnahme. Damit gehen Anforderungen dieser LG über die Richtlinie hinaus. Dies könnte die Zuweisung der Leistungsgruppe Notfallmedizin für viele Rettungsstellen erschweren.

LG „Infektiologie“ – Hohe Personalvorgaben bei gleichzeitiger unmöglicher Identifikation des spezifischen Patientenkollektivs

Die Leistungsgruppe „Infektiologie“ würde insofern einen Paradigmenwechsel darstellen, da sie nicht an den üblichen Leistungsbereichen beziehungsweise Abteilungsstrukturen der Krankenhäuser ansetzt. Schwerwiegende Infektionen kommen in allen zukünftigen Leistungsgruppen vor. Über die derzeit verfügbaren Regelwerke (ICD, OPS) ist eine Identifikation des für die Leistungsgruppe „Infektiologie“ spezifischen Patientenkollektivs nicht in einem ausreichenden Maße möglich. Oftmals besteht im Gegensatz zu den anderen Leistungsgruppen zum Zeitpunkt der stationären Aufnahme kein manifestes infektiologisches Krankheitsbild, das eine Zuordnung der Patientinnen und Patienten zu einer Leistungsgruppe „Infektiologie“ erlaubt. Vielmehr entwickeln sich schwerwiegende Infektionen nicht selten erst im Verlauf einer stationären Behandlung, unter anderem in Folge eines geschwächten Immunsystems. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, nach welchen Kriterien etwaige komplexe Verlegungsaktivitäten zwischen Standorten mit und ohne einer Leistungsgruppe „Infektiologie“ festgelegt werden sollen. Vergleichbar mit der Leistungsgruppe „Notfallmedizin“ wird auch durch die fachärztlichen Vorgaben der Leistungsgruppe „Infektiologie“ ein krankenhauplanerisches Nadelöhr geschaffen, da die in der Fläche kaum verfügbaren Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatzweiterbildung Infektiologie in der Leistungsgruppe „Infektiologie“ mit mindestens drei Vollzeitäquivalenten gefordert werden. Weiter ist die Forderung, dass Fachärztinnen und Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie bzw. Fachärztinnen und Fachärzte für Hygiene und Umweltmedizin eine Zusatzweiterbildung Infektiologie absolvieren wenig sinnvoll, da deren Haupttätigkeitsfeld die Funktion eines Krankenhaushygienikers ist. Auch hier besteht seit Jahren ein Mangel an Nachwuchskräften, der durch diese praxisferne Forderung weiter verschärft werden wird.

LG „Spezielle Kinder- und Jugendmedizin“ – konzentrierte und eher durch Unterversorgung geprägte Kinder- und Jugendversorgung wird perspektivisch weiter ausgedünnt

Die Leistungsgruppe „Spezielle Kinder- und Jugendmedizin“ verlässt ebenfalls in Teilen die NRW-Leistungsgruppensystematik. Sie führt unter der Rubrik „Erbringung verwandter Leistungsgruppen“ bisher in der Krankenhausplanung und in den Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern unbekannte sogenannte Schwerpunkte auf (zum Beispiel KJ-Notfallmedizin oder KJ-Infektiologie). Wie diese zukünftig in den Bundesländern operationalisiert werden sollen, kann dem Regierungsentwurf nicht entnommen werden. Zusätzlich wird eine eindeutige Abgrenzung der Fälle zwischen der NRW-Leistungsgruppe „Allgemeine Kinder- und Jugendmedizin“ und der Leistungsgruppe „Spezielle Kinder- und Jugendmedizin“ anspruchsvoll sein, da die zur Verfügung stehenden ICD- und OPS-Kodes nur selten eine Aussage zu der Erkrankungsschwere zulassen. Ob innerhalb der Leistungsgruppe „Spezielle Kinder- und Jugendmedizin“ eine Fallabgrenzung zwischen den oben genannten Schwerpunkten angedacht ist, kann dem Regierungsentwurf nicht entnommen werden, wäre aber ebenfalls nur bedingt möglich.

Aktuell kann im Kontext der Kinder- und Jugendmedizin weder stationär noch ambulant eine Überversorgung festgestellt werden. Deshalb ist eine feingliedrige Planung der stationären Versorgungsstrukturen mit insbesondere hohen personellen Hürden kaum nachvollziehbar. Dieser

Umstand wiegt besonders schwer, da die in der Leistungsgruppe „Spezielle Kinder- und Jugendmedizin“ aufgeführten Schwerpunkte und Zusatzweiterbildungen nur von einer geringen Anzahl von Fachärztinnen und Fachärzten erfüllt werden. Im Ergebnis muss eine weitere Ausdünnung der pädiatrischen Versorgungsstrukturen befürchtet werden, da mutmaßlich nur wenige Krankenhausstandorte die Voraussetzungen der Leistungsgruppe „Spezielle Kinder- und Jugendmedizin“ erfüllen werden und die dieser Leistungsgruppe zugeordneten Patientinnen und Patienten nicht mehr in der Leistungsgruppe „Allgemeine Kinder- und Jugendmedizin“ behandelt werden können. Die Möglichkeit der Eingliederung in die spezielle Erwachsenen-LG für einzelne „Schwerpunkte“ der speziellen Kinder- und Jugendmedizin ergibt sich in der Tabelle - Anlage 1 zu § 135e - nur für die Endokrinologie und Diabetologie (zu LG 2). Entsprechende Kombinationen sollten auch für andere Schwerpunkte ermöglicht werden. Missverständlich ist die Aufführung eines Perinatalzentrum Level 2 unter verwandte LG am Standort und gleichermaßen als Auswahlkriterium. Dabei ist die Notwendigkeit eines Perinatalzentrum Level 2 abhängig von Patientenklientel am Standort, sowie dem fachlichen Schwerpunkt der Klinik und sollte daher kein obligates Qualitätskriterium werden.

3. Einführung einer Vorhaltefinanzierung

Die mit dem Regierungsentwurf vorgesehene Form einer Vorhalte**vergütung** ist nicht geeignet, um die von der Politik postulierten Ziele einer Entökonomisierung, Entbürokratisierung und einer Existenzsicherung insbesondere auch der kleinen Krankenhäuser zu erreichen. Zudem ist unabhängig von der Anreiz- und Finanzwirkung dieser Vorhaltevergütung die methodische Umsetzung im Regierungsentwurf einerseits extrem detailliert und abschließend, und andererseits in Teilen unklar und lückenhaft und daher kritisch zu hinterfragen.

Die vorgesehene Form einer Vorhaltevergütung überführt einen Anteil der fallabhängigen DRG-Vergütung in weiterhin fallabhängige Vorhaltepauschalen. Der ökonomische Druck zur Steigerung bzw. zum Erhalt der stationären Fallzahlen wird lediglich innerhalb des vorgesehenen Fallzahlkorridors von +/- 20 % und dies auch nur für den Anteil der leistungsbezogenen Vorhaltevergütung (ohne Pflegebudget) etwas reduziert. Im Gegenzug wird der Druck zur Fallzahlsteigerung an den Korridor Grenzen und unabhängig vom Korridor in den Bezugsjahren der Neuberechnungen mit dreijähriger Nachwirkung sogar massiv verstärkt. Auch ist zu beachten, dass mit der Korridorregelung lediglich die **Anteile** der Standorte an den Vorhaltevolumina auf Landesebene „abgesichert“ werden und die Landesvolumina jedes Jahr auf Grundlage der tatsächlichen Leistungsentwicklung neu berechnet werden. Somit wird bei rückläufiger Leistungsentwicklung in einem Bundesland allen Standorten auch die korrespondierende Vorhaltevergütung vollständig entzogen, so dass die verbleibenden Strukturkosten nicht mehr refinanziert werden. Ein wesentlicher Kernaspekt der Finanzierungsreform – die Konsolidierung der Finanzierung von Vorhaltekosten – wird damit fallen gelassen.

Geplante Vorhaltefinanzierung hilft weder kleinen noch großen Krankenhäusern

Die geplante Vorhaltefinanzierung bringt somit sowohl für kleine als auch für große Krankenhäuser Herausforderungen mit sich. Ohne eine Erhöhung der Fallzahlen bleiben die Erlöse für Krankenhäuser, die sich bereits jetzt nicht ausreichend finanzieren können, weitgehend unverändert. Dies gefährdet insbesondere die Existenz kleiner Krankenhäuser in ländlichen Regionen, deren Fortbestand das BMG gemäß entsprechenden Verlautbarungen aber anstrebt. Große Krankenhäuser stehen vor dem Problem, dass ihr Ausgangsniveau an Fallzahlen bereits hoch ist, wodurch ein Wachstum von mehr als 20 % unwahrscheinlich wird. Dies führt zu dauerhaften Erlösnachteilen. Zudem könnte die Krankenhausreform, die eine Konzentration der Leistungserbringung vorsieht, für diese großen Versorger paradoxerweise Erlösverluste im Vergleich zum aG-DRG-System bedeuten, wenn die Fallzahlen zwar steigen, aber die Korridor Grenze von 20 % nicht erreicht wird.

Die Systematik ist auch nicht geeignet, um die politisch gewollte Ambulantisierung zu unterstützen. Zudem ist nicht erkennbar, wie die Einführung von zusätzlichen leistungsgruppenabhängigen Vorhaltepauschalen ohne Entlastung bei den DRG-Fallpauschalen in der Anwendungspraxis zu einem Abbau von Bürokratie führen soll. Im Gegenteil sind neben der bisherigen DRG-Dokumentation und Abrechnungsprüfung zusätzliche Nachweispflichten und Prüfungen zu erwarten.

Methodische Umsetzung wirft viele Fragen auf

Unabhängig von den Finanzwirkungen ist die methodische Umsetzung im Regierungsentwurf zu hinterfragen. So wirft die bundesweite bzw. zentrale Berechnung der Vorhaltevergütungen durch das InEK vielfältige Fragen auf. Durch den Rückgriff auf die Abrechnungsdaten des Vor-Vorjahres des Anwendungsjahres werden strukturelle Entwicklungen (außerhalb der Streichung oder Neuzuweisung von Leistungsgruppen) erst mit einem Zeitverzug von zwei Jahren wirksam. Wie mit fehlerhaften Abrechnungsdaten oder Rechenfehlern umzugehen ist, bleibt im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Bescheide des InEK offen. Auch die als Alternative vorgesehene Festlegung von exakten Planfallzahlen durch die Landesbehörden als regelhaftes Verfahren für alle Standorte wäre problematisch, da die Landesbehörden damit über wesentliche Teile der Betriebskostenfinanzierung bis auf den Euro genau bestimmen müssten. Eine weitere methodische Lücke ist bezüglich der unbewerteten Entgelte zu erkennen. Da das InEK für diese krankenhausspezifisch zu vereinbarenden Entgelte keine Vorhalteanteile berechnen kann, werden diese Leistungen in der Vorhaltevergütung weder auf Landes- noch auf Standortebene berücksichtigt.

Gesichert ist lediglich der Aufbau von noch mehr Bürokratie

Insgesamt kann keines der aktuellen Probleme durch die vorgeschlagene Vergütungsform wirksam gelöst werden. Im Gegenteil wird das System für alle Beteiligten noch komplexer, aufwändiger und nicht zuletzt strategiefähiger. Nach Überzeugung der DKG sprechen viele Gründe dafür, die Vorhaltefinanzierung nicht in dieser Form mit dem KHVVG zu regeln. Die DKG schlägt daher vor, mit dem KHVVG wie geplant die Reform der Versorgungsstrukturen durch die Krankenhausplanung auf den Weg zu bringen und zeitnah eine sinnvolle und tragfähige Methodik der Vorhaltefinanzierung für die Jahre ab 2027 zu entwickeln. Zur Überbrückung in den Jahren 2025 und 2026 sind die im Finanzierungssystem vorhandenen Instrumente kurzfristig so anzupassen, dass die strukturell bedingten Kosten besser als bisher berücksichtigt werden. Hierzu können relativ einfach die Instrumente der fallunabhängigen Zuschlagsfinanzierung genutzt werden. Anstelle der Fortführung des Fixkostendegressionsabschlages sollte eine Neuausrichtung in Form eines Strukturkostenausgleiches (SKA) erfolgen, die gleichermaßen sowohl bei Leistungssteigerungen als auch bei einer rückläufigen Leistungsentwicklung zur Anwendung kommt (s. nachfolgend unter 6.). Begleitend hierzu müssen die bei einer rückläufigen Leistungsentwicklung verbleibenden Strukturkosten auch basiswirksam bei der Vereinbarung der Landesbasisfallwerte berücksichtigt werden können (s. nachfolgend unter 7.).

Unabhängig davon muss der Fixkostendegressionsabschlag nicht erst zum Jahr 2026, sondern bereits ab dem Jahr 2025 abgeschafft werden, da bei der aktuellen Ausgestaltung gewünschte und erforderliche Konzentrationsprozesse, die bereits im Vorfeld der Reform umgesetzt werden, infolge der damit verbundenen Abschlüsse auf Mehrleistungen massiv behindert werden.

DKG-Vorschlag: Strukturell bedingte Kosten über das aktuelle Finanzierungssystem in 2025 und 2026 berücksichtigen

Um die strukturell bedingten Kosten übergangsweise im aktuellen Finanzierungssystem und bereits ab dem Jahr 2025 besser zu berücksichtigen, schlägt die DKG konkret die folgenden Anpassungen vor.

1. Weiterentwicklung der Finanzierung von Sicherstellung

Die DKG schlägt vor, die fallzahlunabhängige Finanzierung über Sicherstellungszuschläge zu erweitern und dieses Instrument auch für die im Regierungsentwurf vorgesehenen besonders förderungswürdigen Bereiche Stroke Unit, Spezielle Traumatologie und Intensivmedizin zu nutzen.

Bedarfsnotwendige Versorgungsangebote werden im aktuellen Finanzierungssystem unabhängig von der fallbezogenen Leistungsvergütung (Fallpauschalen) über Sicherstellungszuschläge abgesichert. Dies erfolgt zum einen über pauschale Zahlungen nach § 5 Abs. 2a KHEntgG („Liste der Sicherstellungs-Krankenhäuser“) und zum anderen über krankenhausespezifische Sicherstellungszuschläge nach § 5 Abs. 2 KHEntgG (mit Defizitkriterium).

Die Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 136c Absatz 3 SGB V („Sicherstellungszuschläge-Regelungen“) sind sowohl für die pauschalen Zahlungen nach § 5 Abs. 2a KHEntgG als auch für die Sicherstellungszuschläge nach § 5 Abs. 2 KHEntgG relevant. Die restriktiven Vorgaben des G-BA müssen angepasst werden, damit bedarfsnotwendige Versorgungsangebote von der Sicherstellungsfinanzierung nicht ausgeschlossen werden. Die DKG schlägt daher vor, die Vorgaben des G-BA zum Kriterium des „geringen Versorgungsbedarfes“ von 100 auf 162 Einwohner/km² anzuheben. Dies entspräche der Definition des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) einer ländlichen Region. Weiterhin ist die Definition des „Betroffenheitsmaßes“ so anzupassen, dass auch Personen außerhalb des „30-Minuten-Fahrzeit Radius“, die noch längere Fahrzeiten auf sich nehmen müssen, in die Betrachtung mit einbezogen werden. Da eine zeitnahe Umsetzung durch den G-BA ohne gesetzliche Vorgaben nicht zu erwarten ist, sollten diese in § 136c Abs. 3 SGB V geregelt werden. Aufgrund der restriktiven Vorgaben des G-BA (siehe oben) ist die Anzahl der betroffenen Standorte derzeit sehr gering. Die Anzahl beträgt im Jahr 2025 nur 121 Standorte. Die moderate Anhebung der Beträge für eine zusätzliche Finanzierung ab dem Jahr 2025 wird als nicht ausreichend betrachtet.

Zudem schlägt die DKG vor, die Sicherstellungszuschläge auf für die im Regierungsentwurf als besonders förderungswürdig vorgesehenen Bereiche Stroke Unit, Spezielle Traumatologie und Intensivmedizin zu nutzen. Hierzu ist die „Liste der Sicherstellungskrankenhäuser“ bzw. die diesbezügliche Regelung in § 5 Abs. 2a KHEntgG um die benannten Bereiche zu ergänzen. Ergänzend sollten die Sicherstellungszuschläge zum Ausgleich eines krankenhausespezifischen Defizits durch Anpassung des § 5 Abs. 2 KHEntgG von dem „Ganzhaus-Ansatz“ in einen Fachabteilungsbezug überführt werden, wobei die Möglichkeit der absenkenden Wirkung auf die Landesbasisfallwerte in § 10 Abs. 3 Nr. 6 KHEntgG zu streichen ist.

2. Förderbeträge für Pädiatrie und Geburtshilfe und weitere Versorgungsbereiche

Die DKG befürwortet die im Regierungsentwurf vorgesehene Fortsetzung der besonderen Förderung für die Bereiche Pädiatrie und Geburtshilfe sowie deren Erweiterung um die Bereiche Stroke Unit, Spezielle Traumatologie und Intensivmedizin. Allerdings soll die Förderung für die neuen Bereiche erst ab dem Jahr 2027 eingeführt und ab dem Jahr 2027 für alle Bereiche auf die geplanten Leistungsgruppen umgestellt werden.

Die DKG schlägt vor, die zusätzlich vorgesehenen Finanzhilfen für die Bereiche Stroke Unit, Spezielle Traumatologie und Intensivmedizin analog der Regelung für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen und die Geburtshilfe bereits ab dem Jahr 2025 zur Verfügung zu stellen und hierzu nicht auf Leistungsgruppen, sondern auf die Kompetenzen des jeweiligen Versorgungsbereiches abzustellen.

3. Zuschlagsfinanzierung für Koordinations- und Vernetzungsaufgaben

Die DKG begrüßt, dass der Regierungsentwurf für die neuen Koordinations- und Vernetzungsaufgaben und zum Aufbau von telemedizinischen Angeboten eine Zuschlagsfinanzierung vorsieht und die Selbstverwaltungsparteien auf Bundesebene mit der näheren Umsetzung beauftragt. Kritisch ist hingegen zu bewerten, dass eine Übertragung durch die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde primär nur auf Krankenhäuser erfolgen soll, denen die Versorgungsstufe Level 3U zugewiesen ist. Nur in den Fällen, in denen in dem jeweiligen Land kein Krankenhaus der Versorgungsstufe Level 3U zugeordnet ist, dürfen die Aufgaben auch Krankenhäusern mit dem Level 3 zugewiesen werden. Die Zuweisung von Koordinations- und Vernetzungsaufgaben an Krankenhäuser mit dem Level 3 als Ausnahmetatbestand verkennt, dass auch diese Krankenhäuser vielfach übergreifende Aufgaben wahrnehmen, und muss daher auch auf diese Krankenhäuser landesplanerisch regelhaft übertragbar sein. Darüber hinaus verursacht der Aufbau und Betrieb von telemedizinisch bzw. informationstechnisch unterstützten Versorgungsnetzwerken Kosten für alle an solchen Netzwerken beteiligten Krankenhäusern.

Die DKG schlägt vor, die im Regierungsentwurf vorgesehene Zuschlagsfinanzierung für die neuen Koordinations- und Vernetzungsaufgaben und zum Aufbau von telemedizinischen Angeboten zeitnah umzusetzen und den Ländern bei der Zuweisung in der Regelung mehr Handlungsspielraum zu geben. Weiterhin ist zu beachten, dass keine kumulative Verknüpfung der Aufgaben und keine Versorgungsstufen als Voraussetzung vorgeschrieben werden. Ergänzend ist klarzustellen, dass auch für die beteiligten Krankenhäuser im Versorgungsnetzwerk eine Refinanzierung ihrer Aufwände möglich ist, da auch diesen Krankenhäusern zusätzliche Kosten entstehen.

4. Sicherstellung der Notfallversorgung

Der Regierungsentwurf sieht eine Erhöhung der derzeit veranschlagten Beträge zur Förderung der Notfallversorgung ab dem Jahr 2027 um 10 % (33 Mio. Euro) vor. Dies ist nach Einschätzung der DKG bei weitem nicht ausreichend, um die Vorhaltungen der Notfallversorgung durch die Krankenhäuser adäquat sicherzustellen. Daher ist es notwendig, die bestehenden Notfallstufenzuschläge für

Krankenhausstandorte mit anerkannter Notfallstufe bereits ab dem Jahr 2025 auf mindestens 1 Mrd. Euro zu erhöhen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind zusätzlich bereitzustellen.

5. Versorgungszuschlag für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen mit
Versorgungsverpflichtung

Korrespondierend zu dem besonders förderungswürdigen Tatbestand der Vorhaltung im Bereich der somatischen Notfallversorgung sollte auch für den Bereich der Psychiatrie und Psychosomatik ein Strukturkosteninstrument zugunsten der Einrichtungen mit regionaler Versorgungsverpflichtung entwickelt werden. Insbesondere diese Einrichtungen leisten ebenfalls eine 24/7 Notfallversorgung für psychiatrische und psychosomatische Patientinnen und Patienten und übernehmen zudem hoheitliche Aufgaben. Dadurch entstehen Strukturkosten, die zurzeit im System nicht angemessen vergütet werden.

6. Strukturkostenausgleich auf der Ortsebene

Bis heute liegen die stationären Fallzahlen deutlich unter dem Niveau vor der Corona-Pandemie. Auch schon vor der Pandemie waren seit dem Jahr 2017 keine relevanten Fallzahlsteigerungen mehr zu verzeichnen. Zudem ist mit einem weiteren Rückgang in Folge der Ambulantisierung zu rechnen. Da die verbleibenden strukturell bedingten Kosten der Krankenhäuser nicht mehr über die Fallpauschalen vergütet werden, ist ab dem Vereinbarungszeitraum 2025 eine tragfähige Finanzierung sicherzustellen, mit der bei einer rückläufigen Leistungsentwicklung die verbleibenden Strukturkosten ausgeglichen werden.

Die DKG schlägt vor, den aktuellen „Fixkostendegressionsabschlag“ (FDA) gemäß § 4 Absatz 2a KHEntgG in einen „Strukturkostenausgleich“ (SKA) zu überführen, der gleichwertig sowohl bei einem Anstieg als auch einem Rückgang von Leistungen zur Anwendung kommt. Dabei können der bisherige Ausgleichssatz in Höhe von 35 % und die Erhebungsdauer von 3 Jahren unverändert bleiben. Als zu- oder abschlagsrelevante Leistungsveränderung ist aus Vereinfachungsgründen die Differenz zwischen dem für den Vereinbarungszeitraum und dem für das Vorjahr vereinbarten Case-Mix zu Grunde zu legen. Die Höhe des Ausgleiches ergibt sich durch Multiplikation dieser Case-Mix-Differenz mit dem Landesbasisfallwert des jeweiligen Vereinbarungszeitraumes. Im Zuge der dreijährigen Erhebungsdauer werden die Leistungsveränderungen eines Jahres zum Vorjahr für drei Jahre jeweils zu 35 % ausgeglichen. In Form eines rollierenden Systems sind in den Folgejahren Leistungszuwächse und Leistungsrückgänge zu verrechnen, in dem die jeweils in einem Vereinbarungsjahr anfallenden Ausgleichs saldiert werden. Ergänzend zu dieser fairen und relativ konfliktarmen Umsetzung sind geeignete Ausnahmetatbestände fortzuführen bzw. zu entwickeln.

Zu nennen sind hier insbesondere Leistungsveränderungen, die auf Leistungsverlagerungen zwischen Krankenhäusern infolge strukturell gebotener Konzentrationsprozesse oder krankenhauplanerischer Maßnahmen zurückzuführen sind. Versorgungspolitisch sinnvolle Fusionen oder Kooperationen mit daraus resultierenden Leistungssteigerungen dürfen keinesfalls durch Vergütungsabschläge konterkariert werden.

7. Strukturkostenausgleich auf der Landesebene

Der Strukturkostenausgleich auf der Ortsebene ist auf eine Erhebungsdauer von drei Jahren befristet. Die bei einem Leistungsrückgang verbleibenden Strukturkosten müssen daher auch im Vergütungssystem bei der Vereinbarung des Landesbasisfallwertes basiswirksam berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere mit Blick auf die politisch gewollte Ambulantisierung zwingend erforderlich, um ein funktionelles Vergütungssystem zu gewährleisten, das eine auskömmliche Finanzierung sicherstellt.

Die DKG schlägt vor, § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KHEntgG dahingehend zu präzisieren, dass neben den voraussichtlichen allgemeinen Kostenentwicklungen auch steigende Fallkosten bei sinkender Leistungsmenge zu berücksichtigen sind. Begleitend hierzu ist die „alte Fassung“ des § 10 Abs. 4 Satz 3 KHEntgG, mit der bei sinkenden Leistungsmengen (ohne Erhöhung der Gesamtausgaben für Krankenhausleistungen) eine Überschreitung der Obergrenze des Landesbasisfallwertes möglich war, wiederherzustellen.

4. Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen

Mit Wegfall des im Referentenentwurf noch vorgesehenen § 115h SGB V wird die einzige innovative neue Versorgungsform „medizinisch-pflegerische Versorgung durch sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen“ zurückgezogen (die im § 115g Abs. 1 aufgeführten Leistungen werden bereits aktuell von Krankenhäusern angeboten). Mit der Regelung sollte die medizinisch-pflegerische Versorgung als neue und unkompliziert zu nutzende Versorgungsform, insbesondere für ältere und multimorbide Patientinnen und Patienten, eingeführt werden. Bei dieser Patientengruppe besteht oft kein akut-stationärer Behandlungsbedarf aber ein zeitlich begrenzter intensiver ärztlicher Behandlungsbedarf und die Notwendigkeit einer pflegerischen Versorgung (z. B. notwendige Beobachtung über Nacht). Die Sicherstellung einer wohnortnahen Behandlung für diese Patientengruppe, insbesondere im ländlichen Raum, kann von den sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen somit nicht gewährleistet werden. Die Möglichkeit, eine pflegerische Versorgung als Einrichtung nach dem SGB XI anzubieten, stellt keine praktikable Alternative dar, da diese mit einem hohen bürokratischen Aufwand im Antragsverfahren in Kombination mit der Umsetzung der Vorgaben aus dem SGB XI verknüpft ist.

Die Festlegung, welches im Krankenhausplan aufgenommene Krankenhaus als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung ausgewiesen wird, erfolgt durch die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden. Ergänzend ist jedoch die Benehmensherstellung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und Pflegekassen sowie Ersatzkassen notwendig. Wenngleich in der Begründung ausgeführt wird, dass der Bestimmung eines Krankenhauses als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung ein intensiver Abstimmungsprozess zwischen allen Beteiligten vorausgehen soll, welcher Land, Krankenhausträger, Krankenkassen, Pflegekassen und den Zulassungsausschuss umfasst, wird aber den Kassenverbänden im Rahmen der Krankenhausplanungsstrukturen gegenüber den anderen Beteiligten eine hervorgehobene Stellung eingeräumt. Diese Sonderstellung der Kassenverbände ist nicht gerechtfertigt und bedarf einer Korrektur.

Leistungsspektrum der Standorte verlässlich absichern

Derzeit sind Krankenhäuser zur ambulanten Durchführung der im AOP-Katalog aufgeführten Leistungen gemäß Vertrag nach § 115b SGB V nur in den Leistungsbereichen zugelassen, in denen sie auch stationäre Krankenhausbehandlung erbringen. Dadurch wird die Möglichkeit zur Erbringung ambulanter Leistungen gemäß § 115b SGB V mit dem stationären Versorgungsauftrag des Krankenhauses verknüpft und es wird Krankenhäusern untersagt, Leistungen des ambulanten Operierens außerhalb ihres stationären Versorgungsauftrages zu erbringen. Durch Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wurde die Verknüpfung des ambulanten Operierens mit dem stationären Versorgungsauftrag eines Krankenhauses ebenfalls bestätigt. Infolge der geplanten Zuweisung von Leistungsgruppen gem. § 135e (neu) SGB V steht den Krankenhäusern und somit den sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen aber künftig nicht mehr das bislang bekannte Spektrum an stationären Leistungen/Fachrichtungen zur Verfügung. Folge davon ist, dass diese Einrichtungen ggf. ihr bisheriges Leistungsspektrum nach § 115b SGB V nicht mehr erbringen könnten. Wenn die ambulante Krankenhausversorgung infolge dessen auf weniger Einrichtungen verdichtet

würde, besteht die Gefahr der Entwicklung einer Unterversorgung insbesondere im ländlichen Raum. Daher sind für den AOP-Bereich Zugangsregelungen zu treffen, die es den neuen sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen weiterhin ermöglichen, eine bedarfsgerechte Patientenversorgung sicherzustellen. Dazu müssen für den Bereich des ambulanten Operierens Zugangsregelungen in § 115b SGB V verankert werden, die eine Streichung des Bezugs zum stationären Versorgungsauftrag des Krankenhauses aus dem AOP-Vertrag ermöglichen.

Zur Klarstellung, dass Leistungen des § 115f SGB V (Hybrid-DRG) in einer sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung erbracht werden können, ist zudem die Aufnahme des § 115f SGB V in den Gesetzestext des § 115g SGB V erforderlich. Ein alleiniger Verweis auf § 115f SGB V in der Gesetzesbegründung würde hier zu kurz greifen. Hintergrund ist, dass durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz vom 12.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) in § 115f Abs. 2 Satz 3 SGB V ergänzt wurde, dass bei der Überprüfung und Anpassung des § 115f-Leistungskatalogs auch Leistungen ausgewählt werden können, die nicht in dem nach § 115b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vereinbarten Katalog (AOP-Katalog) genannt sind. Zudem können gemäß § 115f Abs. 4 Satz 3 SGB V Gegenstand einer Rechtsverordnung des BMG auch Leistungen sein, die nicht im AOP-Katalog genannt sind. Damit wurde die ursprünglich in § 115f SGB V vorgesehene Bezugnahme auf Leistungen, die sich im AOP-Katalog nach § 115b SGB V befinden, aufgehoben. Die Leistungserbringungsmöglichkeit im Bereich des § 115f SGB V erstreckt sich daher inzwischen auch auf Leistungen außerhalb des AOP-Kataloges, weshalb die sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen durch eine alleinige Auflistung des ambulanten Operierens gemäß § 115b SGB V in § 115g SGB V vom wichtigen Leistungsspektrum des § 115f SGB V ausgeschlossen wären. Dies wäre eine weitere Hürde für eine sektorenübergreifende und bedarfsgerechte Patientenversorgung.

Positiv zu bewerten ist in diesem Zusammenhang, dass mit dem Regierungsentwurf die Möglichkeit geschaffen wird, dass der von der Selbstverwaltung zu definierende Leistungsrahmen für sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen auch Leistungen aus anderen Leistungsgruppen umfassen kann, wenn diese telemedizinisch von einem kooperierenden Krankenhaus mit entsprechend zugewiesenen Leistungsgruppen unterstützt werden.

Refinanzierung der Aufgaben muss tatsächlichen Aufwand und die Strukturkosten abbilden

Leistungen der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen – mit Ausnahme der in § 6c KHEntgG (neu) genannten Inhalte – sollen nach den bestehenden rechtlichen, strukturellen und finanziellen Vorgaben erbracht und abgerechnet werden. Damit unterliegen die ambulanten ärztlichen Leistungen weiterhin der unzureichenden Vergütung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes. Pflegerische Leistungen, die originär dem SGB XI zugeordnet sind, unterliegen ebenso einer nicht sachgerechten Refinanzierung. Darüber hinaus dürfen die möglichen Leistungen nach § 115g Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SGB V (Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V) nicht den (aufsichtsrechtlichen) Regulierungen des SGB XI sowie den Heimgesetzen der Länder zugeordnet werden. Der aus diesen Regelungen resultierende Nachweisaufwand und die damit verknüpften Sanktionspflichten wären in diesen Einrichtungen kaum zu leisten.

Krankenhäuser dürfen die krankenhausesindividuellen Tagesentgelte nicht berechnen, wenn die Prüfung nach § 275a SGB V ergibt, dass die für die Leistungserbringung maßgeblichen Strukturmerkmale nicht erfüllt werden. An dieser Stelle bleibt unklar, ob sich der Verweis ausschließlich auf die OPS-Strukturprüfungen oder auch die Prüfung der Leistungsgruppen bezieht. Letzteres würde dazu führen, dass auch sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen zwingend die Intensivmedizin und weitere (verwandte) LG der Allgemeinen Inneren Medizin und der Allgemeinen Chirurgie, die nicht in Kooperation erbracht werden dürfen, vorhalten müssten. Diese Absicht lässt sich dem Regierungsentwurf an anderen Stellen so nicht entnehmen.

Da den sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen jedoch eine zentrale Rolle auf dem Weg zu einer sektorenübergreifenden und integrierten Gesundheitsversorgung zukommt, muss für die ambulanten ärztlichen und pflegerischen Leistungen eine kostendeckende Refinanzierung gewährleistet werden, welche die Kostenstrukturen der Krankenhäuser angemessen abbildet und Planungssicherheit für die Krankenhäuser schafft. Darüber hinaus zeichnet sich mit der vorgesehenen Degression bei der Vereinbarung krankenhausesindividueller Tagesentgelte eine unnötige Komplexität mit hohem Konfliktpotenzial im Rahmen der Verhandlungen auf Ortsebene ab. Es muss daher die Möglichkeit gegeben sein, gleichbleibende krankenhausesindividuelle Tagesentgelte ohne Degression zu vereinbaren. Die neuen sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen benötigen als Rahmen für ihre Leistungserbringung Planungssicherheit und Risikobegrenzung durch eine langfristig auskömmliche Finanzierung. Dazu ist es erforderlich, die Deckelung des Gesamtvolumens durch den Veränderungswert vollständig aufzuheben und über sachgerechte Erlösausgleichsregelungen eine Finanzierung der verbleibenden Fixkosten bei rückläufiger Belegung und der zusätzlichen variablen Kosten bei einem Anstieg der Belegung sicherzustellen. Dies ist bei dem aktuell vorgesehenen Mindererlösausgleichssatz in Höhe von 40 % und dem Mehrerlösausgleichssatz in Höhe von 65 % nicht der Fall.

Insgesamt überwinden die sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen in dieser Form die Sektorengrenzen noch nicht durchgreifend und werden daher die Versorgungsbedarfe nicht in der zu wünschenden Flexibilität abdecken können. Außerdem wird eine Begrenzung der Budgetentwicklung implementiert, die eine dauerhafte wirtschaftliche Absicherung verhindert, was der Zielsetzung einer flächendeckenden Sicherstellung der Grundversorgung entgegensteht. Es ist daher zumindest fraglich, ob sich sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen in dieser Form tatsächlich flächendeckend etablieren werden.

5. Ambulante Behandlung durch Krankenhäuser

Der vorliegende Regierungsentwurf fasst die Möglichkeiten zur vertragsärztlichen Ermächtigung zur ambulanten Behandlung für sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen weit. Neben einer vorgesehenen Ermächtigung bei festgestellter oder drohender Unterversorgung bzw. einem bestehenden zusätzlichen lokalem Versorgungsbedarf wird eine Ermächtigung zur hausärztlichen Versorgung in den Planungsbereichen, in denen für die hausärztliche Versorgung keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, ergänzt. Diese Regelung ist zu begrüßen.

Ebenso ist zu begrüßen, dass die Ermächtigung zur hausärztlichen Versorgung sektorenübergreifender Versorgungseinrichtungen laut Begründung unbefristet ausgestaltet wird und damit ein dauerhaftes, für die Patientinnen und Patienten verlässliches Versorgungsangebot geschaffen werden soll. Klarstellend sollte dies ergänzend noch in den neuen § 116a Abs. 3 SGB V aufgenommen werden.

Dass allerdings nur für die hausärztliche Versorgung die Ermächtigungen unbefristet ausgestaltet werden, ist nicht nachvollziehbar. Eine gesetzlich eindeutige Regelung zur unbefristeten Ermächtigung erhöht die Planungssicherheit für Krankenhäuser und sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen, sofern diese eine Ermächtigung nach § 116a Abs. 1 und 2 SGB V (neu) erhalten.

Allerdings sieht der Regierungsentwurf eine entsprechende Regelung nicht vor. In diesem Zusammenhang ist kritisch zu sehen, dass für Krankenhäuser die gesetzliche Prüffrist infolge der Aufhebung des bisherigen Satz 2 des § 116a SGB V (alt) komplett gestrichen wird, ohne die in der Begründung gegebenen Hinweise klarstellend in § 116a SGB V (neu) aufzugreifen. So wird nun allein in der Begründung darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt einer Überprüfung der Ermächtigung zur ambulanten Behandlung ins Ermessen des Zulassungsausschusses gestellt werde, die Änderung zugleich aber keine frühere Überprüfung als nach zwei Jahren intendiere. Dies bietet bei Weitem keine Grundlage für eine ausreichende Planungssicherheit.

6. MD-Prüfungen in Krankenhäusern

Der Regierungsentwurf ist gegenüber den Regelungen im Referentenentwurf teilweise umformuliert worden, woraus sich aber nur wenige inhaltliche Änderungen ergeben, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Strukturprüfungen und weitere Qualitätsprüfungen

Vor dem Hintergrund der Einführung von Leistungsgruppen und der Prüfung durch den Medizinischen Dienst (MD), ob die Qualitätskriterien der relevanten Leistungsgruppen durch die jeweiligen Krankenhäuser eingehalten werden, bündelt § 275a SGB V künftig die strukturmerkmalsbezogenen Prüfungen: Die bisherige Strukturprüfung nach § 275d SGB V, die Qualitätskontrolle nach §§ 275a / 137 Abs. 3 SGB V, die Prüfung zur Einhaltung der Qualitätskriterien nach § 135e SGB V sowie die Prüfung der Qualitätsanforderungen der Länder.

Diese Zusammenfassung ist jedoch nur redaktioneller Natur. Die Streichung des § 275d SGB V ist reine Kosmetik, da sich dessen wesentliche Inhalte unverändert, wenn auch sprachlich teilweise anders formuliert, in § 275a Abs. 5 und 6 SGB V wiederfinden. Die Qualitätskontrollen nach dem bisherigen § 275a SGB V sollen ebenfalls weitgehend unverändert beibehalten werden. Nicht genutzt wurde die Möglichkeit, sämtliche Verfahren der Qualitätsprüfungen nach § 275a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB V zu vereinheitlichen, was Aufwand und Bürokratie im Krankenhaus erheblich reduziert hätte. So existieren nach wie vor die verschiedenen Prüferegime nebeneinander: Das der Qualitätsprüfung, dessen Verfahren durch eine von Unklarheiten und Unstimmigkeiten geprägte und bürokratische Aufwände schaffende G-BA-Richtlinie festgelegt wird, das der OPS-Strukturprüfung sowie der neu hinzugetretenen Prüfung der Qualitätskriterien nach § 135e SGB V und ggf. der Qualitätsanforderungen der Länder. Das gesetzgeberische Ziel der Abstimmung und der Vereinheitlichung der Prüfungen zu erreichen, wird schon durch die Fortführung der unterschiedlichen Prüferegime konterkariert und durch die Gesetzesbegründung verstärkt, die einer Eingliederung der Qualitätsprüfung in das Prüferegime der OPS-Strukturprüfung sowie der Prüfung der Qualitätskriterien nach § 135e SGB V explizit entgegentritt .

Dieses Nebeneinander der verschiedenen MD-Prüfungen hat seine Ursache in den unterschiedlichen, nicht aufeinander abgestimmten Regelkreisen zu den Qualitätskriterien nach § 135e SGB V, den OPS-Strukturmerkmalen und den Qualitätsanforderungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), was Widersprüche, redundante Regelungen, hohe Aufwände und Bürokratie verursacht. Daher sind Regelungen zur Abstimmung der einzelnen Regelkreise erforderlich. Insbesondere muss der G-BA verpflichtet werden, vor Erlass von Richtlinien sowohl die Qualitätskriterien nach § 135e SGB V als auch die OPS-Strukturmerkmale zu prüfen, um anschließend in seinen Richtlinien ausschließlich ergänzende Qualitätsanforderungen und keine Mindestanforderungen festzulegen. Die vorgesehene Ergänzung des § 136 SGB V ist im Ansatz zwar richtig, aber keinesfalls ausreichend. Qualitätskriterien nach § 135e SGB V sind de facto Mindeststrukturvoraussetzungen (prospektive Planungsinstrumente) und unterscheiden sich ganz grundsätzlich von Anforderungen nach § 136 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V in ihrem Zweck und in den mit ihnen verbundenen Maßnahmen und Konsequenzen. Sie müssen

dementsprechend auch klar konzeptionell voneinander abgegrenzt werden. Mindestanforderungen in G-BA-Richtlinien können in direkten Konflikt mit den Qualitätskriterien nach § 135e SGB V geraten und sind daher durch den G-BA nicht mehr sinnvoll regelbar.

Darüber hinaus stellt sich vor dem Hintergrund der künftig vorzunehmenden Prüfung der Qualitätskriterien nach § 135e SGB V die Frage, ob für eine separate Prüfung der OPS-Strukturmerkmale nach § 275a Abs. 4 und 5 SGB V oder der Qualitätsanforderungen der G-BA-Richtlinien überhaupt noch ein Bedarf besteht. Im Rahmen einer Prüfung der Qualitätskriterien der Leistungsgruppen werden umfassend vom Krankenhaus leistungsbereichsbezogen einzuhaltende Strukturmerkmale geprüft und eine Zuordnung der Leistungsgruppen des Krankenhauses vorgenommen. Eine zusätzliche Prüfung der Einhaltung von OPS-Strukturmerkmalen, die den einzelnen Leistungsgruppen vergleichbare Leistungsbereiche abbilden, ergibt daher wenig Sinn, so dass vor dem Hintergrund des intendierten Bürokratieabbaus die zusätzlichen, erheblichen bürokratischen Belastungen durch die neue Prüfung der Qualitätskriterien durch die Streichung der OPS-Strukturprüfung abgedeckt werden sollten, sofern diese für Vergütungszwecke nicht weiter benötigt werden. Eine Prüfung der Qualitätsanforderungen der G-BA-Richtlinien neben der Prüfung der Qualitätskriterien nach § 135e SGB V ist auch nur dann sinnvoll, wenn die oben dargestellte Überlappung der Regelkreise ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich der Prüfung der Qualitätskriterien nach § 135e SGB V enthält § 275a Abs. 1 S. 2ff SGB V zwar einige Vorgaben, die konkrete Ausgestaltung des diesbezüglichen Prüfverfahrens obliegt jedoch ausschließlich dem MD Bund. Dieses Vorgehen sorgt für wenig Mitsprachemöglichkeiten der Krankenhäuser bei der Regelung des Prüfverfahrens und lässt einseitige Regelungen zum Nachteil der Krankenhäuser befürchten. Kritisch zu sehen ist auch die neu im Regierungsentwurf enthaltene Regelung des § 275a Abs. 2 S. 3 SGB V, wonach die beauftragenden Stellen bei Bedarf jederzeit eine Prüfung der Qualitätskriterien nach § 135e SGB V beauftragen können. Da die Bedarfsfälle nicht eindeutig gesetzlich definiert sind, sondern in der Gesetzesbegründung lediglich in Form einer nicht abschließenden Aufzählung dargestellt werden, besteht die Gefahr, dass Krankenhäuser künftig mit einer Vielzahl von Prüfungen der Qualitätskriterien nach § 135e SGB V konfrontiert werden, was der Idee des Bürokratieabbaus und der Aufwandsreduktion widerspricht. Die Befürchtung, dass der MD Bund einseitige Regelungen zu Lasten der Krankenhäuser trifft, besteht auch im Zusammenhang mit der neu einzuführenden Datenbank. Die in § 285 Abs. 5 SGB V aufgeführten Hinweise bleiben an der Oberfläche, denn auch hier soll das Nähere durch den MD Bund in einer Richtlinie festgelegt werden. Daher sollten diese Verfahren nicht in vom MD Bund zu erlassenen Richtlinien geregelt werden, sondern in entsprechenden Rechtsverordnungen des Bundes, die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass die für die Krankenhausplanung bedeutsamen Interessen der Länder hinreichend berücksichtigt werden.

Somit verbleibt als einzige, dem intendierten Bürokratieabbau dienende Regelung diejenige des § 275a Abs. 1 S. 5 SGB V, wonach der MD Nachweise und Erkenntnisse aus anderen Prüfungen nach § 275a SGB V wechselseitig nutzen kann. Dadurch soll eine wiederholte Übermittlung identischer Daten vermieden werden. Diese positive Wirkung ergibt sich jedoch nur dann, wenn jederzeit und vollständig Transparenz über die bereits erbrachten und anerkannten Nachweise herrscht, da

Krankenhäuser ansonsten aufgrund der kurzen Fristen und drohenden Sanktionen dennoch gezwungen wären, notwendige Informationen u. U. mehrfach zu übermitteln.

Im Ergebnis ist somit ein Entfall oder die Verschlinkung bestehender Regelungen für Strukturprüfungen bzw. Qualitätskontrollen nicht festzustellen, vielmehr werden weitere auftragsunabhängige Prüfanlässe provoziert. Die mit dem KHVVG intendierte Zielstellung der Entbürokratisierung erfordert daher nicht nur eine entsprechende Anpassung der verschiedenen Prüfverfahren, sondern darüber hinaus auch eine inhaltliche Prüfung und Verschlinkung der zu prüfenden Sachverhalte. Für die OPS-Strukturprüfungen kann der den Krankenhäusern in Aussicht gestellte Bürokratieabbau u. a. dann wirksam werden, wenn die der Prüfung zugrunde liegenden Strukturmerkmale der OPS-Kodes auf Evidenz sowie medizinische und strukturelle Sachgerechtigkeit und Relevanz für die Leistungserbringung überprüft und im Sinne einer Vermeidung von Überregulierung und Misstrauensbürokratie deutlich reduziert werden. Auch ist kritisch zu prüfen, ob neben der künftigen Leistungsgruppenprüfung überhaupt noch Raum für eine OPS-Strukturprüfung ist, zumindest ist eine bessere Abstimmung zwischen diesen beiden Prüfungen erforderlich, um Doppelungen und damit überflüssigen Aufwand zu vermeiden. Zudem ist es erforderlich, die Prüfverfahren deutlich zu vereinfachen wie beispielsweise durch einfache Selbstauskünfte und den Verzicht auf Nachweise zu bereits öffentlich zugänglichen Informationen. Auch müssen die Konsequenzen der Qualitätsprüfungen verhältnismäßig sein. Leistungsverbote für vollständige Fachabteilungen u. a. wegen vorübergehendem oder unvermeidbarem Personalmangel oder vorübergehend defekten Geräten sind völlig unangemessen. Nicht zuletzt sind die Prüfabstände deutlich zu verlängern. Die Bereitstellung von hochqualifiziertem Personal und hochkomplexer medizinisch-technischer Ausstattung in einer Fachabteilung wie beispielweise einer Stroke-Unit kann nicht ernsthaft jährlich in seinen Strukturen vollständig in Frage gestellt werden. Die hierfür erforderliche Zeit wird dringend für die Patientenversorgung benötigt. Prüfungen nach § 275a SGB V sind daher allenfalls in dreijährigem Abstand vorstellbar.

Einführung einer Stichprobenprüfung

Das System der Stichprobenprüfung, sowohl generell als auch insbesondere die nur in Grundzügen vorgegebene Regelung im Regierungsentwurf, ist nicht rechtssicher umsetzbar. Die konkrete Ausgestaltung eines Stichprobenprüfverfahrens beinhaltet eine Vielzahl von inhaltlichen, rechtlichen und auch prozessualen Unwägbarkeiten. Beispielhaft seien nur die ungeklärten Fragen hinsichtlich der Hochrechnung der Prüfergebnisse oder hinsichtlich des effektiven Rechtsschutzes der Krankenhäuser gegen das Verfahren, die Ergebnisse und/oder die Folgen einer Stichprobenprüfung genannt. Auch fehlt eine fundierte Abschätzung, inwiefern ein System der Stichprobenprüfung tatsächlich zu einer Reduzierung des finanziellen und bürokratischen Aufwandes der Abrechnungsprüfung führt. Stichprobenprüfungen haben sich im Abrechnungsbereich in der Vergangenheit mehrfach als untauglich erwiesen und sind aufgehoben worden, insbesondere weil sie real keine bürokratieentlastende und aufwandsreduzierende Wirkung hatten. Eine solche Wirkung wird auch die erneute Einführung einer Stichprobenprüfung nicht haben, da viele, bereits jetzt bestehende Streitfragen in einem System der Stichprobenprüfung bestehen bleiben werden, denn diese Fragen beruhen – unabhängig von der Ausgestaltung des Prüfregimes – auf der kleinteiligen Auslegung

bestehender Abrechnungsbestimmungen. Vielmehr müssten für einen erneuten Systemwechsel zunächst neue Strukturen aufgebaut und neue Prozesse implementiert werden, was den finanziellen und bürokratischen Aufwand der Krankenhäuser zunächst erhöht.

Daher ist es zielführender, das bestehende System der Einzelfallprüfung weiterzuentwickeln. Dabei ist unbedingt in Betracht zu ziehen, ob in den bindenden Abrechnungsbestimmungen eine Reduzierung der prüfrelevanten Merkmale erfolgen kann. Maßgeblicher Gesichtspunkt für eine sinnvolle Weiterentwicklung des Systems der Einzelfallprüfung sind dabei die vom Gesetzgeber intendierten Ziele des Bürokratieabbaus und der effektiveren und aufwandsärmeren Ausgestaltung der Einzelfallprüfung.

Diesem Zweck dient die Streichung des aktuell sehr aufwändig zu berechnenden Aufschlages nach § 275c Abs.3 SGB V sowie korrespondierend der Aufwandspauschale nach § 275c Abs. 1 S. 2 SGB V. Da sich Aufschlagszahlung und Aufwandspauschale betragsmäßig nahezu die Waage halten, führt eine Streichung beider Regelungen nicht zu einer Benachteiligung einer der am Prüfverfahren Beteiligten, wohl aber zu einer bürokratischen Entlastung. Mindestens jedoch ist die Aufschlagszahlung vergleichbar zur Aufwandspauschale ebenfalls als Pauschale auszugestalten, dann entfällt zumindest die aufwändige Berechnung des Aufschlages und eine Reihe von Streifragen werden vermieden.

Entlastende Wirkung, da weniger auf den Medizinischen Dienst als Prüfer zurückgegriffen werden müsste, hätte auch die Erweiterung des Vorverfahrens nach § 5 PrüfV um die Möglichkeit, auch medizinische Fragestellungen zwischen Krankenhaus und Krankenkasse diskutieren zu können. Dafür wäre eine Gesetzesänderung dahingehend erforderlich, dass das Krankenhaus Sozialdaten mit medizinischem Inhalt auch bereits im Vorverfahren an die Krankenkasse übermitteln darf und diese auch im Vorverfahren genutzt werden können, vergleichbar zur Regelung der Datenübermittlung und -nutzung im einzelfallbezogenen Erörterungsverfahren nach § 17c Abs. 2b KHG. Um dadurch nicht parallele Prüfstrukturen aufzubauen, kann ein erweitertes Vorverfahren nur unter Anrechnung auf die für das Krankenhaus geltende Prüfquote erfolgen.

Bürokratieentlastende Wirkung hätte zudem die Verlängerung der Geltungsdauer positiver Bescheinigungen in Folge einer erfolgreich durchlaufenen OPS-Strukturprüfung nach § 275d Abs. 2 SGB V, da sich dadurch die Intervalle der bislang sehr eng getakteten turnusmäßigen Strukturprüfungen, die einen hohen bürokratischen Aufwand verursachen, entsprechend verlängern, was Krankenhäuser und Medizinische Dienste entlastet.

Schon diese Punkte zeigen, dass auch im bestehenden System der Einzelfallprüfung noch Potential zur aufwandsminimierenden und bürokratieentlastenden Weiterentwicklung steckt.

Zu begrüßen ist, dass § 109 Abs. 5 SGB V dahingehend ergänzt wurde, dass Krankenkassen nunmehr grundsätzlich und ohne zeitliche Befristung die Krankenhausrechnung innerhalb von fünf Tagen nach Rechnungseingang zu zahlen haben.

7. Einrichtung eines Transformationsfonds

Mit der Einrichtung eines Transformationsfonds und den Regelungen zu den Eigenfinanzierungsanteilen der Länder wird in den Jahren 2026 bis 2035 ein Finanzvolumen von bis zu insgesamt 50 Mrd. Euro bereitgestellt. Dieses setzt sich jeweils zur Hälfte aus Mitteln der Länder und aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) und damit aus GKV-Mitteln zusammen.

Laut Begründung soll durch die mit dem Transformationsfonds geförderte Bündelung und Schwerpunktsetzung von Krankenhauskapazitäten eine nicht näher quantifizierbare Effizienz- und Qualitätssteigerung der stationären Versorgung entstehen. Den Mehrausgaben stünden somit ab dem Jahr 2025 Effizienzgewinne bzw. Minderausgaben gegenüber. Diese ergäben sich aus einer verbesserten, qualitativ hochwertigeren Versorgung der einzelnen Patientinnen und Patienten sowie einer verbesserten stationären Versorgungsstruktur im Rahmen von Ambulantisierung, Bettenabbau, Spezialisierung, dem Entfallen medizinisch nicht notwendiger stationärer Krankenhausbehandlungen und durch Umwandlung der Krankenhausstandorte in sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen. Die DKG teilt das Ziel einer optimierten Versorgungsstruktur. Die Erwartung, dass sich diese schon in 2025 auswirken würden, ist jedoch unrealistisch.

Transformationsfonds nach dem Vorbild des Modernisierungsprogrammes Ost umsetzen

Die DKG begrüßt grundsätzlich die Bereitstellung von Mitteln in einer tragfähigen Größenordnung von 50 Mrd. Euro über 10 Jahre, auch wenn derzeit unklar ist, welche konkreten Umbauziele die Politik erreichen möchte. Eine Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe auf Bundesebene ausschließlich aus GKV-Mitteln anstelle von Steuermitteln, ist für die Krankenhäuser jedoch nicht nachvollziehbar. Die Krankenhäuser sprechen sich stattdessen für eine Drittelfinanzierung des Fonds durch Bund, Länder und Krankenkassen nach dem Vorbild des Krankenhausinvestitionsprogramms für die neuen Bundesländer Anfang der 1990er Jahre aus (Art. 14 GSG). Außerdem ist die Beteiligungsmöglichkeit der Krankenhausträger kontraproduktiv und daher zu streichen.

Wichtig ist zudem, dass die Fördertatbestände zu den angedachten Zielen der gesamten Reform passen und diese nicht konterkarieren. Beispielsweise darf der Transformationsfonds nicht nur nutzbar sein, wenn Konzentrationsprozesse zur Erfüllung von Qualitätsvorgaben oder Mindestvorhaltezahlen notwendig sind. Zu begrüßen ist, dass sich die Systematik des Transformationsfonds an bereits existierenden Fonds (Strukturfonds) orientiert. Auch die angedachte Verlängerung des Strukturfonds II ist somit wichtig, um die enthaltenen Mittel verfügbar zu machen. Wichtig ist jedoch, dass laufende Transformationen hinsichtlich der Förderungen nicht schlechter gestellt werden dürfen als Vorhaben, die erst in den Jahren 2025/2026 beginnen. Demnach ist entweder ein nahtloser Übergang aus einem verlängerten und aufgestockten Krankenhaus-Strukturfonds (mit inhaltlicher Anpassung) sicherzustellen oder der Transformationsfonds muss früher gelten (z. B. laufende Umstrukturierungsmaßnahmen sind bereits ab dem Tag der Veröffentlichung eines Kabinettsentwurfes des KHVVG rückwirkend förderfähig). Da beim aktuellen Strukturfonds die Mittel allerdings nicht vollends ausgeschöpft werden, ist vor allem beim Transformationsfonds darauf zu achten, dass die Mittel auch tatsächlich bereitgestellt werden. Hierbei sind geeignete Antrags- und

Genehmigungsverfahren zu wählen. Eine regelmäßige Überprüfung der bereits abgerufenen Mittel ist somit zwingend notwendig.

Die Verpflichtung der Länder, ihre reguläre Investitionsförderung nicht unter einen mehrjährigen Durchschnitt zurückzufahren, ist nachvollziehbar, damit die Finanzierungsmittel der Länder nicht einfach umgeschichtet werden. Allerdings kommt es hier auf die Rahmenbedingungen an. Es sollten zumindest keine Jahre einbezogen werden, die noch nicht feststehen (wie 2024 und 2025), damit strategisches Verhalten vermieden wird.

Weiterhin sind kartell-, wettbewerbs- und beihilferechtliche Regelungen im Hinblick auf die angestrebte Transformation zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

8. Förderung digital gestützter Kooperationsstrukturen

Finanzierung der sachlichen Ausstattung im Rahmen der Weiterentwicklung der Mindestvorgaben bezogen auf die Digitalisierung

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an die Qualität der Krankenhausbehandlung bezogen auf die sachliche Ausstattung nach § 135e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V sollen auch Vorgaben zur Vorhaltung erforderlicher informationstechnischer Systeme, digitaler Dienste und Prozesse berücksichtigt werden. Zur Finanzierung der zusätzlichen Vorgaben an die sachliche Ausstattung müsste entsprechend ein Digitalisierungszuschlag von einer Milliarde Euro jährlich vorgesehen werden. Die Höhe des Digitalisierungszuschlages orientiert sich an den geschätzten jährlichen Aufwänden für den Betrieb der digitalen Dienste, die durch das Krankenhauszukunftsgesetz gefördert werden. Die Ausgestaltung des Zuschlages könnte der gleichen Logik folgen wie die Förderung von Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben nach § 6b KHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3j KHEntG und § 38 Abs. 1 KHG. Dabei dürften jedoch keinesfalls Einschränkungen auf Krankenhäuser bestimmter Versorgungsstufen vorgenommen werden. Neben der Fall- bzw. Bettenzahl sollte auch der digitale Reifegrad des Krankenhauses bei der Berechnung des Zuschlages berücksichtigt werden. Damit wird gewährleistet, dass nur Betriebskosten tatsächlich vorhandener Digitalisierung finanziert werden. Ohne eine Zuschlagsregelung zur Sicherstellung des Betriebes der mit Hilfe des Krankenhauszukunftsgesetzes aufgebauten informationstechnischen Systeme und digitalen Dienste, ist deren nachhaltige und wertschöpfende Nutzung und Weiterentwicklung ernsthaft gefährdet.

Förderung von Digitalisierung durch den Transformationsfonds

Im Rahmen der Neuregelungen des Transformationsfonds sollten auch Vorhaben zur Kooperation von Krankenhäusern für die Nutzung von digitalen Diensten und informationstechnischen Systemen Berücksichtigung finden. Die Konzeption und die Koordinierung des Einsatzes regionaler, insbesondere telemedizinischer, Versorgungsnetzwerke sowie informationstechnischer Systeme und digitaler Dienste wird nach § 5 Abs. 3j KHEntG gesondert finanziert. Dabei wird in der Begründung zurecht darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung des nötigen fachlich-medizinischen Austausches, z. B. zu Krankenhäusern höherer Versorgungsstufen und zur Vermeidung von Hemmnissen im Übergang zu anderen Versorgungsbereichen, es wichtig ist, die Möglichkeiten der einrichtungsübergreifend betriebenen informationstechnischen Systeme auszuschöpfen. Es soll die Koordination und Kooperation bezüglich der Konzeption regionaler Versorgungsnetzwerke sowie bezüglich des Betriebes informationstechnischer Systeme und digitaler Dienste sowohl auf organisatorischer als auch betrieblicher Ebene gestärkt werden. Hierdurch sollen in Anbetracht des bestehenden und sich weiter verschärfenden Fachkräftemangels Synergien zwischen den Krankenhäusern genutzt werden. Die Finanzierung entsprechender investiver Güter ist in § 5 Abs. 3j KHEntG aber nicht vorgesehen. Folgerichtig müssten die Vorhaben zur einrichtungsübergreifenden Errichtung und zum Betrieb informationstechnischer Systeme und digitaler Dienste daher neben Vorhaben zur Bildung telemedizinischer Netzwerkstrukturen auch im § 12b KHG aufgenommen werden.

9. Streichung der planungsrelevanten Qualitätsindikatoren

Der Regierungsentwurf sieht vor, mit verschiedenen Streichungen alle Regelungen zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren aufzuheben. Die Streichung des gesetzlichen Auftrages zur Festlegung von Qualitätsindikatoren zur Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität, die als Grundlage für qualitätsorientierte Entscheidungen der Krankenhausplanung geeignet sein sollten, ist dringend erforderlich und grundsätzlich zu begrüßen. Das Krankenhausstrukturgesetz hat die Qualität der medizinischen Versorgung als weiteres Kriterium bei der Krankenhausplanung eingeführt. Die Bedarfsgerechtigkeit als primäres und wichtigstes Ziel der Krankenhausplanung kann jedoch nicht durch das alleinige Kriterium Qualität ersetzt werden. Qualität kann immer nur ein weiteres Kriterium der Krankenhausplanung neben der Bedarfsgerechtigkeit darstellen. Es hat sich gezeigt, dass allein anhand von Qualitätsindikatoren schon die Bewertung der Qualität einer einzelnen Fachabteilung methodisch nicht operationalisierbar ist und die Differenzierung von „in erheblichem Maß unzureichender Qualität“ nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund war der Automatismus zur Herausnahme aus dem Krankenhausplan nach § 8 Absatz 1b KHG nicht sinnvoll und nicht sachgerecht. Der G-BA hat festgestellt, dass der gesetzliche Auftrag zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren nicht umsetzbar ist. Mit dem KHVVG solle ein umfassender neuer Ansatz für die Krankenhausplanung geschaffen werden, sodass die Streichung der gesetzlichen Regelungen zum Verfahren der planungsrelevanten Qualitätsindikatoren folgerichtig ist. Dennoch erscheint es sinnvoll, dass einrichtungsbezogen und mit fachlicher Bewertung versehene Auswertungsergebnisse zu Qualitätsindikatoren aus der datengestützten Qualitätssicherung den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden als Informationsgrundlage für qualitätsorientierte Entscheidungen der Krankenhausplanung weiterhin zur Verfügung gestellt werden (evidence-informed policy-making). Hierfür sollten die Indikatoren künftig auch an den neuen Leistungsgruppen ausgerichtet werden und können damit eine wertvolle Information für die Krankenhausplanungsbehörden der Länder sein. Eine Einschränkung auf wenige ausgewählte Indikatoren, wie es bisher bei den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren der Fall war, ist für diesen Zweck nicht erforderlich. Der § 136c Absatz 1 SGB V sollte wie folgt gefasst werden:

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) übermittelt den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden regelmäßig einrichtungsbezogen und mit fachlicher Bewertung versehene Auswertungsergebnisse der einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Die Auswertungsergebnisse sollen sich dabei auch auf die Leistungsgruppen nach § 135e oder auf einzelne Leistungen einer Leistungsgruppe beziehen.

Im § 136c SGB V wird der Absatz 2 gestrichen und die Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 5.

10. Klarstellung der Berücksichtigungsfähigkeit von ausländischen Pflegekräften im Pflegebudget

Der Regierungsentwurf sieht vor, die mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) vorgenommene Streichung der Berücksichtigungsfähigkeit der Kosten für ausländische Pflegekräfte im Anerkennungsverfahren (und Auszubildende in der Pflege) im Pflegebudget zurückzunehmen. Gemäß der Gesetzesbegründung intendiert der Gesetzgeber damit, die etablierte Zuordnung der Kosten für diese Berufsgruppe beizubehalten und den Umstellungsaufwand für die Vertragsparteien sowohl auf der Bundes- als auch auf der Ortsebene zu vermeiden. Die Krankenhäuser begrüßen diesen Schritt, da die Integration ausländischer Pflegekräfte von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Pflegequalität und -verfügbarkeit in Deutschland ist. Mit Blick auf die in der Gesetzesbegründung intendierte Regelung und dem Regelungstext des § 17b Abs. 4a KHG möchte die DKG auf eine inhaltliche Abweichung hinweisen. Bislang ist in der Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung geregelt, dass die Kosten für „ausländische Pflegekräfte in der Anerkennungsphase nach dem Fachkräfte-Einwanderungsgesetz (Personalkosten ohne öffentliche Zuschüsse, Beschaffungs- und Qualifikationskosten)“ pflegebudgetrelevante Kosten darstellen. Im Regierungsentwurf KHVVG werden gemäß § 17b Abs. 4a KHG (neu) zukünftig diejenigen Pflegekräfte im Pflegebudget berücksichtigungsfähig, die einen Anpassungslehrgang nach § 40 Absatz 3 Satz 2 oder § 41 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes absolvieren. Damit umfasst die Regelung im Wortlaut des KHVVG nur noch ausländische Pflegekräfte, die einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren. Nicht abgedeckt wird die gesamte Zeit des Anerkennungsverfahrens bis zur Ausstellung des Defizitbescheids, in der diese Personen bereits als Hilfskräfte tätig sein können. Auch Personen, die lediglich eine Kenntnisprüfung anstelle eines Anpassungslehrgangs absolvieren, sind nicht eingeschlossen. Angesichts der variierenden Regelungen zum Anerkennungsverfahren in den Bundesländern ist eine Anpassung notwendig, um die Refinanzierung ausländischer Pflegekräfte in der Anerkennungsphase weiterhin wie bisher zu gewährleisten. Daher sollte § 17b Abs. 4a Nummer 5 KHG wie folgt neu gefasst werden:

5. als weitere Pflegekräfte Personen, die sich in der Anerkennungsphase nach dem Fachkräfte-Einwanderungsgesetz befinden.

Weiterer, dringender gesetzlicher Handlungsbedarf

I. Parallelstrukturen konsequent abschaffen

Durch das Inkrafttreten des Krankenhaustransparenzgesetzes, insbes. des neuen § 135d SGB V zum „Transparenzverzeichnis“ werden erhebliche Parallelstrukturen zum bereits bestehenden Qualitätsbericht der Krankenhäuser gem. § 136b Abs. 1 Nr. 3 SGB V geschaffen. Daher ist an § 136b Abs. 6 SGB V anzufügen:

Der G-BA prüft erstmals bis 31.12.2024 und anschließend jährlich, ob und inwiefern im Rahmen des Verzeichnisses gem. § 135d und der Qualitätsberichte gem. § 136b Abs. 1 Nr. 3 redundante Inhalte erfasst und veröffentlicht werden. Er passt die Regelungen gemäß § 136b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 an, um Dopplungen und insbesondere redundante Übermittlungspflichten für Leistungserbringer zu vermeiden.

II. Notfallbehandlung von Personen mit unklarem bzw. keinem Versichertenstatus sachgerecht finanzieren

Die Durchsetzung von Vergütungsansprüchen nach §§ 6a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 25 Sozialgesetzbuch 12 (SGB XII) bereitet nothelfenden Krankenhäusern erhebliche Schwierigkeiten. Die Zahl der Personen ohne Versicherungsschutz oder mit unklarem bzw. keinem Versichertenstatus (z. B. ausländische Patientinnen oder Patienten ohne festen Wohnsitz und ohne Krankenversicherung), ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Zur Kostensicherung betreiben die Krankenhäuser einen extrem hohen administrativen Aufwand. Der Erlösausfall ist immens und darf als bekannt vorausgesetzt werden.

In der jetzigen Ausgestaltung der Ansprüche nach §§ 6a AsylbLG, 25 SGB XII trägt das nothelfende Krankenhaus die Beweislast hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch. Danach muss das Krankenhaus einen Eilfall nachweisen. D.h. es wird eine Notfallsituation im medizinischen Sinne verlangt sowie der sozialhilferechtliche Moment des Eilfalles, der nur solange besteht, wie eine rechtzeitige Leistung des Leistungsträgers objektiv nicht zu erlangen ist. Dieser entfällt in der Regel bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem die tatsächliche Dienstbereitschaft des Sozialhilfeträgers besteht. Demzufolge wird der Eilfall in der Praxis nur noch über ein Wochenende oder eine Nacht andauern.

Die materielle Hilfsbedürftigkeit des Patienten und damit die materielle Notlage muss das Krankenhaus darlegen können. Zwar soll der zuständige Sozialleistungsträger nach dem Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 20 SGB X erforschen, ob die Voraussetzungen für eine Hilfestellung vorliegen. Eine etwaige Nichtaufklärbarkeit geht dabei allerdings aufgrund der derzeitigen Beweislastverteilung zu Lasten des Nothelfers. Die Geltendmachung der Vergütungsansprüche aus §§ 6a AsylbLG, 25 SGB XII scheitert in der Praxis oftmals an Umständen, die sich dem Einfluss des Nothelfers entziehen, beispielsweise daran, dass der betreffende Patient seine sozialrechtliche Hilfsbedürftigkeit aufgrund nicht vorhandener Nachweise nicht belegen kann, sich weiteren Sachverhaltsermittlungen entzieht oder untertaucht.

Darüber hinaus fordern die Leistungsträger von den Krankenhäusern eine Vielzahl von Angaben der hilfeschenden Person. Die Angaben sollten dringend auf wenige absolut notwendige beschränkt werden. Bei fehlendem Identitätsnachweis der hilfeschenden Person hat das Krankenhaus unter anderem nachzuweisen, dass die ausländischen Gesundheitsbehörden angeschrieben wurden. Erst nach Vorlage entsprechender Identitätsnachweise treten die Leistungsträger in eine Prüfung ein. In der Regel werden die Kosten des Krankenhauses in diesen Fällen nicht erstattet.

Die „Zäsur-Rechtsprechung“ des Bundessozialgerichtes (vgl. z.B. BSG-Urteile vom 18.11.2014, Az. B 8 SO 9/13 R und vom 23.08.2013, Az. B 8 SO 19/12 R) trägt zur Verschärfung der Kostenproblematik der Krankenhäuser bei. Die Kenntnis des Sozialleistungsträgers von der Hilfsbedürftigkeit des Patienten bildet die Zäsur für die sich gegenseitig ausschließenden Ansprüche des Nothelfers und des Hilfebedürftigen.

Die Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge der Gesundheitsbehandlung von hilfeschenden Patientinnen und Patienten und Asylbewerberinnen und -bewerbern liegt nicht im originären Pflichtenkreis der Krankenhäuser, sondern ist Aufgabe des Staates. Durch die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen sowie der bei den Krankenhäusern liegenden materiellen Beweislast und aufgrund der ergangenen Rechtsprechung, basierend auf den derzeit geltenden Regelungen, wälzt der Gesetzgeber die von dem Sozialstaat zu tragenden Kosten auf die Krankenhäuser ab. Unter dem Aspekt einer ansonsten strafbewehrten unterlassenen Hilfeleistung setzt der Gesetzgeber bei einer dem Sozialstaat obliegenden Aufgabe auf ein Tätigwerden des Krankenhauses, ohne die Kostensicherung zu gewährleisten. Gesetzliche Änderungen sind daher dringend notwendig:

1. §§ 6a Satz 1 AsylbLG, 25 Satz 1 SGB XII müssen dahingehend ergänzt werden, dass dem nothelfenden Krankenhaus die angemessenen Aufwendungen zu erstatten sind, die ihm während des **gesamten** Behandlungszeitraumes entstehen. Ferner wäre in beiden Normen einzufügen, dass in medizinisch unabweisbaren Notfällen die Hilfebedürftigkeit und die Leistungsberechtigung des Patienten zugunsten des Krankenhauses vermutet werden.

2. Den möglichen Anspruch des Patienten auf Krankenbehandlung bzw. auf das Surrogat Kostenerstattung kann der Leistungserbringer Krankenhaus nicht einklagen, da es sich nach der geltenden Rechtslage um einen höchstpersönlichen Anspruch handelt, dessen Feststellung nicht vom Leistungserbringer Krankenhaus betrieben werden kann. In Anlehnung an die Regelung des § 123 Abs. 6 SGB IX könnte die rechtliche Grundlage für einen Direktanspruch in § 52 Abs. 3 Satz 2 SGB XII in Verbindung mit § 109 SGB V gesehen werden. Der Leistungserbringer Krankenhaus hätte damit einen direkten Zahlungsanspruch gegenüber dem Sozialleistungsträger.

III. Korrektur des Systems der krankenhausesindividuellen, quartalsbezogenen Prüfquote

Im aktuellen System der Einzelfallprüfung wird abhängig von der Anzahl der als Ergebnis einer MD-Prüfung als beanstandet behandelten Abrechnung durch eine in § 275c Abs. 2, Abs. 4 S. 2 und

S. 3 SGB V vorgegebene Systematik eine krankenhausesindividuelle, quartalsbezogene Prüfquote auf Basis des ursprünglichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes bzw. der ursprünglichen leistungsrechtlichen Entscheidung der Krankenkasse ermittelt. Diese Prüfquote ist entscheidend, ob und falls ja, in welcher Höhe, im Falle einer festgestellten Rechnungsminderung ein Aufschlag nach § 275c Abs. 3 SGB V vom Krankenhaus zu zahlen ist.

Die Ermittlung der krankenhausesindividuellen, quartalsbezogenen Prüfquote ist ein sehr aufwändiges und fehleranfälliges Verfahren. Problematisch an dieser Systematik ist, dass nach der Regelung des § 275c Abs. 5 SGB V Einwendungen gegen das Ergebnis eines geprüften Einzelfalles bei der Ermittlung dieser Prüfquote nicht zu berücksichtigen sind und behördliche oder gerichtliche Feststellungen zu einzelnen Prüfungen die ermittelte Prüfquote unberührt lassen. Dies zeigt sich in der Praxis vor allem in den Fällen, in denen Gutachten des Medizinischen Dienstes bzw. leistungsrechtliche Entscheidungen der Krankenkassen fehlerhaft sind und es zu einer entsprechenden Korrektur kommt. Da nach der bestehenden Systematik lediglich die erste leistungsrechtliche Entscheidung für die Ermittlung der Prüfquote herangezogen wird, bleibt deren eventuelle Korrektur ohne Auswirkung auf die ermittelte Prüfquote. Berechtigte Einwände eines Krankenhauses gegen ein negatives Prüfergebnis bleiben bei der Ermittlung der Prüfquote somit völlig unbeachtlich, so dass die ermittelte Prüfquote die Abrechnungsqualität des Krankenhauses letztlich nicht korrekt abbildet. Eine somit fälschlicher Weise zu hoch ausgewiesene Prüfquote sorgt für zusätzlichen Aufwand durch überflüssige Einzelfallprüfungen und führt in weiterer Konsequenz, sofern dem unter II. Nr. 6 unterbreiteten Vorschlag, die Aufwandspauschale und den Aufschlag ersatzlos zu streichen, nicht gefolgt wird, auch zu einem Schaden des Krankenhauses durch unberechtigte Aufschlagszahlungen, da das Krankenhaus durch die fälschlicher Weise zu hoch ausgewiesene Prüfquote entweder überhaupt erst in den Anwendungsbereich der Aufschlagszahlung fällt oder aber, zumindest nach der aktuell geltenden, prüfquotenabhängigen Höhe der Aufschlagszahlung, einen höheren Aufschlag zu zahlen hat.

Um zu verhindern, dass behördlich oder gerichtlich festgestellte Einwände eines Krankenhauses gegen Entscheidungen des Medizinischen Dienstes im Hinblick auf die krankenhausesindividuelle Prüfquote unberücksichtigt bleiben, ist eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich. Da eine rückwirkende Änderung einer festgestellten Prüfquote in der Praxis nicht umsetzbar ist, muss durch die Gesetzesänderung sichergestellt werden, dass die Auswirkungen, die eine Berücksichtigung dieser Einwände auf die Feststellung einer vergangenen Prüfquote gehabt hätten, bei der Ermittlung der nächst erreichbaren, zukünftigen Prüfquote zu berücksichtigen sind.

IV. Erweiterung des Kataloges gesetzlicher Fälle einer zulässigen Rechnungskorrektur

Mit Inkrafttreten des MDK-Reformgesetzes sieht § 17c Abs. 2a S. 1 KHG vor, dass eine Rechnungskorrektur nur zulässig ist, wenn sie zur Umsetzung eines Prüfergebnisses des Medizinischen Dienstes oder eines rechtskräftigen Urteils erforderlich ist. Nach § 17c Abs. 2a S. 4 KHG können in der Vereinbarung nach § 17c Abs. 2 S. 1 KHG (PrüfV) weitere Korrekturmöglichkeiten geregelt werden. Von dieser Möglichkeit ist in § 11 Abs. 1 und 2 PrüfV Gebrauch gemacht worden.

Es hat sich in der Praxis jedoch herauskristallisiert, dass weitere, bislang nicht geregelte Korrekturmöglichkeiten erforderlich, um zusätzlichen Aufwand, Abrechnungsstreitigkeiten und Erlösausfälle der Krankenhäuser zu vermeiden. Eine Erweiterung des Kataloges möglicher Korrekturtatbestände in § 11 Abs. 1 und 2 PrüfV scheiterte am Veto des GKV-Spitzenverbandes, so dass eine Erweiterung des gesetzlichen Kataloges erforderlich ist.

Daher ist § 17c Abs. 2a S. 1 KHG dahingehend zu erweitern, dass zwei weitere Tatbestände einer zulässigen Rechnungskorrektur eingeführt werden. Zum einen muss das Krankenhaus die Möglichkeit haben, offensichtliche Unrichtigkeiten in der Schlussrechnung korrigieren zu dürfen. Schreib- und/oder Rechenfehler oder andere offensichtliche Unrichtigkeiten und Implausibilitäten müssen durch das Krankenhaus korrigiert werden können, da eine Abweisung der Rechnung aufgrund dieser offensichtlichen Fehler oder gar die Einleitung eines Prüfverfahrens auf dieser Grundlage unverhältnismäßig wäre. Zum anderen muss eine Korrektur möglich sein, wenn bestimmte Dritte, beispielsweise das Implantateregister (IRD), aus Gründen des Implantateregistergesetzes (IRegG) eine Korrektur der Schlussrechnung des Krankenhauses fordern.

V. Erbringung von ambulanten Operationsleistungen außerhalb des zugelassenen Krankenhausstandorts ermöglichen

Krankenhäuser sind derzeit aufgrund der gesetzlichen Regelungen in § 115b SGB V bei der Leistungserbringung gemäß § 115b SGB V (Ambulantes Operieren im Krankenhaus) örtlich auf ihren zugelassenen Krankenhausstandort festgelegt. Auch im Vertrag gemäß § 115b Absatz 1 SGB V (AOP-Vertrag) finden sich keine Regelungen, die es Krankenhäusern ermöglichen, ambulante Operationsleistungen außerhalb ihres zugelassenen Krankenhausstandorts zu erbringen. Die Aufnahme derartiger Regelungen in den AOP-Vertrag wurde bislang mit dem Argument abgelehnt, dass § 115b SGB V hierfür keine gesetzliche Grundlage bietet. Bei einer möglichen Schließung von Krankenhausstandorten im Zuge der Krankenhausreform werden jedoch vor allem im ländlichen Bereich Versorgungslücken zu verzeichnen sein. Solche Versorgungslücken könnten verhindert werden, wenn andere Krankenhäuser im Versorgungsgebiet diese Standorte beispielsweise für die Erbringung ambulanter Operationsleistungen nutzen könnten. Krankenhäuser müssen daher durch eine entsprechende gesetzliche Verankerung in § 115b SGB V die Möglichkeit erhalten, auch außerhalb ihres zugelassenen Krankenhausstandorts Leistungen nach § 115b SGB V durchzuführen (ähnlich einer Zweigpraxis im Vertragsarztbereich). Für eine diesbezügliche Öffnung der Leistungserbringungsmöglichkeiten der Krankenhäuser bietet sich eine kilometermäßige Abgrenzung um den Krankenhausstandort an (beispielsweise 30 km).

VI. Erbringung von ambulanten Operationsleistungen außerhalb des stationären Versorgungsauftrages eines Krankenhauses

Im AOP-Vertrag findet sich in § 1 Abs. 1 die Regelung, dass Krankenhäuser zur ambulanten Durchführung von Leistungen gemäß § 115b SGB V in den Leistungsbereichen zugelassen sind, in denen sie auch stationäre Krankenhausbehandlungen erbringen. Dadurch wird die Möglichkeit zur Erbringung ambulanter Leistungen gemäß § 115b SGB V mit dem stationären Versorgungsauftrag des Krankenhauses verknüpft und es wird Krankenhäusern untersagt, Leistungen des ambulanten Operierens außerhalb ihres stationären Versorgungsauftrages zu erbringen. Durch Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes wurde die Verknüpfung des ambulanten Operierens mit dem stationären Versorgungsauftrag eines Krankenhauses ebenfalls bestätigt. Den Krankenhäusern und damit auch den sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen wird aber künftig nicht mehr das bislang vorhandene stationäre Leistungsspektrum zur Verfügung stehen. Durch den Bezug zum stationären Versorgungsauftrag können diese Einrichtungen dann auch ihr bisheriges Spektrum an § 115b-Leistungen nicht mehr erbringen. Es müssen daher für den Bereich des ambulanten Operierens Zugangsregelungen in § 115b SGB V verankert werden, die eine Streichung des Bezuges zum stationären Versorgungsauftrag des Krankenhauses aus dem AOP-Vertrag ermöglichen. Dadurch würden die Krankenhäuser und damit auch die sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen in die Lage versetzt werden, eine bedarfsgerechte Patientenversorgung sicherzustellen, um drohende Versorgungslücken zu vermeiden.

VII. Einbeziehung der Krankenhäuser in die Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung („Blankoverordnung“)

Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und ihnen vergleichbare Einrichtungen können gemäß § 124 Absatz 5 SGB V unter bestimmten Voraussetzungen an der Versorgung von GKV-Versicherten mit Heilmitteln teilnehmen. Dabei gelten die nach § 125 Absatz 1 SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer abgeschlossenen Heilmittelverträge für die Krankenhäuser und die anderen Einrichtungen entsprechend. Der GKV-Spitzenverband und die Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer können aber zusätzlich dazu gemäß § 125a SGB V Verträge über die Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung schließen. Die Besonderheit dieser Versorgungsform besteht darin, dass die Heilmittelerbringer dabei selbst über die Auswahl und die Dauer der Therapie sowie die Frequenz der Behandlungseinheiten bestimmen können. Im Zuge der Reform des Heilmittelbereichs durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vom 06.05.2019 (BGBl. I, Seite 646) wurde jedoch in § 124 Absatz 5 SGB V **kein** Verweis auf eine entsprechende Geltung der nach § 125a SGB V geschlossenen Verträge über die Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung für Krankenhäuser und andere Einrichtungen aufgenommen. Krankenhäuser und andere Einrichtungen wurden daher beispielsweise im Vertrag nach § 125a SGB V für den Heilmittelbereich Ergotherapie explizit von der Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung ausgeschlossen. Inzwischen wurde auch für den Heilmittelbereich der Physiotherapie ein entsprechender Vertrag über Blankoverordnungen geschlossen, der Krankenhäuser und andere Einrichtungen ebenfalls von dieser

Versorgungsform ausschließt. Dies führt aber dazu, dass Krankenhäuser Patientinnen und Patienten mit einer Verordnung zur Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung („Blankverordnung“) abweisen müssen. Da die Versorgung mit Heilmitteln gerade im ländlichen Raum große Lücken aufweist, wird das Versorgungsangebot durch den Wegfall der Behandlungsmöglichkeiten der Krankenhäuser und anderer Einrichtungen noch weiter eingeschränkt. Es muss daher in § 124 Absatz 5 SGB V die entsprechende Geltung der nach § 125a SGB V abgeschlossenen Verträge für Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und ihnen vergleichbare Einrichtungen ergänzt werden.

VIII. Erhöhung des Zuschlags zur Befüllung der ePA

Durch die mit dem Digital-Gesetz eingeführte „ePA für alle“ und die damit einhergehenden Pflichten zur Übertragung von Behandlungsdaten in die elektronische Patientenakte nach § 348 SGB V erhöht sich der Umfang der zu speichernden Daten und Dokumente erheblich. Die mit der Integration in die verschiedenen Primärsysteme (Krankenhausinformationssysteme, Laborinformationssysteme, Radiologieinformationssysteme, Archivsysteme, Patientenportale etc.) verbundenen Kosten sowie die prozessualen Veränderungen und zusätzlichen Dokumentationspflichten für das Krankenhauspersonal, z. B. zur Kuratierung des elektronischen Medikationsplans, lassen deutliche Kostensteigerungen im Zusammenhang mit der Befüllung der ePA erwarten. Darüber hinaus ist der mit Inkrafttreten des Patientendatenschutzgesetzes im Jahr 2020 eingeführte Zuschlag allein aufgrund der seither eingetretenen Inflationsentwicklung nicht mehr ausreichend. Die Pauschale sollte daher auf mindestens 10 Euro angehoben werden (§ 5 Absatz 3g Satz 1 KHEntgG).

Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

Bundesverband der Krankenhausträger
in der Bundesrepublik Deutschland

Wegelystraße 3
10623 Berlin

Tel. (030) 3 98 01-0

Fax (030) 3 98 01-3000

E-Mail dkg@mail.dkgev.de



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT

